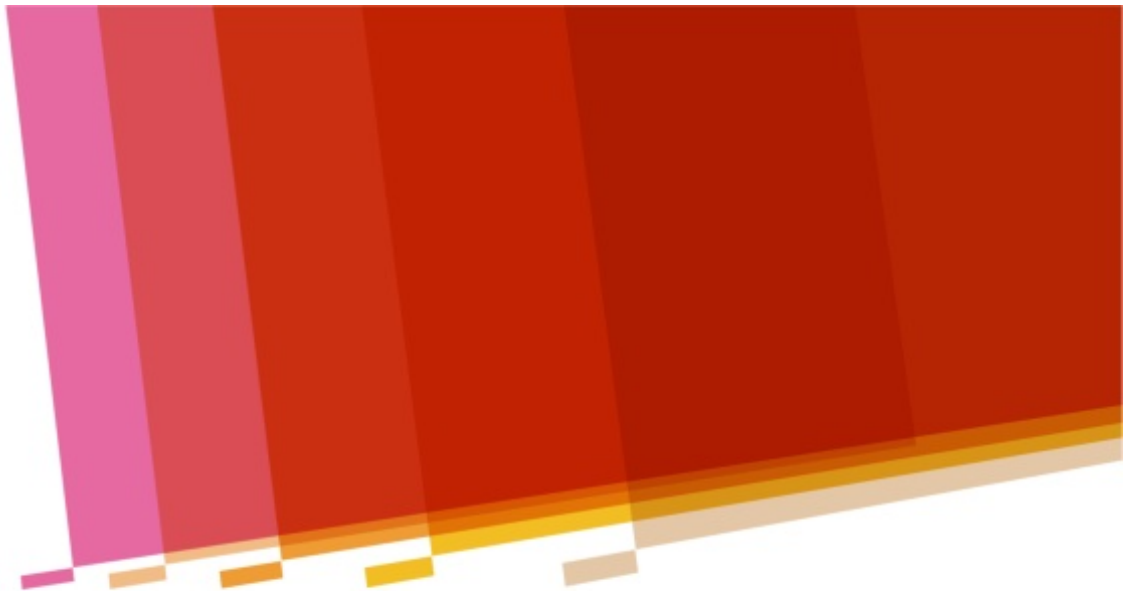


Bachelor Thesis, Frühling 2014

Einzel- und Gruppenbewertung nach neuem Rechnungslegungsrecht



Denis Jeraj & Erdal Atici

Prof. Dr. Tobias Hüttche

PricewaterhouseCoopers AG, Basel

Basel, 08.08.14

**Einzel- und Gruppenbewertung nach neuem
Rechnungslegungsrecht**

Autoren

Denis Jeraj

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Erdal Atici

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Dozent

Prof. Dr. Tobias Hüttche
Fachhochschule Nordwestschweiz
tobias-huettche@fhnw.ch

Auftraggeberschaft

PricewaterhouseCoopers AG, Basel
Reto Erwin Huber (Manager Audit)
Spengler Park Haus A, Binningerstrasse 2
4142 Münchenstein
+41 58 792 51 00
reto.erwin.huber@ch.pwc.com

Basel, 08.08.14

Danksagung

Zunächst möchten wir uns an dieser Stelle bei all denjenigen bedanken, die uns während der Anfertigung dieser Bachelor-Arbeit unterstützt und motiviert haben.

Ganz besonders gilt dieser Dank Herrn Prof. Dr. Tobias Hüttche, der uns bei dieser Arbeit betreut hat. Nicht nur dass er immer wieder durch kritisches und konstruktives Hinterfragen wegweisende Hinweise gab, auch seine Fachkompetenz und wohlwollende Förderung waren letztlich entscheidend.

Daneben gilt unser Dank auch unseren beiden Auftraggebern Herrn Reto Huber und Herrn Ralph Maiocchi von der PricewaterhouseCoopers AG, die uns die Möglichkeit gaben, in einem für uns bislang unbekanntem Themenfeld zu forschen und zu arbeiten. Ausserdem bedanken wir uns bei den werten Herren, dass Sie uns die Türen öffneten und uns so die Möglichkeit einräumten, Interviews mit Experten zu führen.

Zu guter Letzt bedanken wir uns bei den Experten, die uns durch das Interview hilfreiche Informationen mit auf den Weg gegeben haben.

Management Summary

Nach dem intensiven Vernehmlassungsverfahren, in dem viele Expertinnen und Experten das Vorhaben der Gesetzgebung kritisch und sachlich durchleuchteten, ist im Januar 2013 das neue Rechnungslegungsrecht in Kraft getreten. Neben einer Vielzahl von Anpassungen haben auch moderne Bewertungsvorschriften den Weg ins neue Rechnungslegungsrecht gefunden. Darunter befindet sich auch der Grundsatz der Einzelbewertung, der besagt, dass alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einzeln zu bewerten sind. Da dieser Grundsatz im neuen Schweizer Rechnungslegungsrecht derartig abgeschwächt wurde, bestehen verschiedene Auffassungen darüber, in welchem Umfang die Gruppenbewertung bzw. die Bildung einer Bewertungseinheit bei Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zugelassen ist.

Die vorliegende Arbeit widmet sich dieser Thematik und versucht herauszufinden, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen eine Gruppenbewertung auch zukünftig zulässig ist. Dabei sind sich die Expertinnen und Experten, der Gesetzgeber und die Verfasser dieser Arbeit einig, dass die Gruppenbewertung in Form von Bewertungsvereinfachungsverfahren, sprich zur Ermittlung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und aufgrund wirtschaftlicher Überlegungen, auch weiterhin zulässig sein wird. Für die vorliegende Arbeit wird diese Art von Gruppenbewertung deshalb nicht ausführlich beleuchtet. Vielmehr beschäftigt sich die Arbeit mit der Zulässigkeit der Gruppenbewertung innerhalb der Folgebewertung und der Verrechnung von Mehr- und Minderwerten. In dieser Hinsicht erlaubt die Gesetzgebung die Verrechnung von Mehr- und Minderwerten vor allem bei wesentlichen Bilanzpositionen im Anlagevermögen nicht mehr zwangsläufig überall. Durch die unklaren Formulierungen im Gesetzestext ist diese Art von Gruppenbewertung aber nicht explizit verboten, jedoch neu einigen Einschränkungen unterworfen. So ist vor allem die im Gesetz erwähnte, aber nirgends erläuterte „Gleichartigkeit“ die Bedingung, die künftig über die zulässige Gruppenbewertung zu entscheiden vermag. Der „Gleichartigkeit“ kommt aber nicht überall die gleiche Bedeutung zu. So ist sie nach Ansicht der Verfasser bei unwesentlichen Vermögenswerten und im Umlaufvermögen mehr im übertragenen Sinn (gleiche Art oder gleiches Ausfallrisiko) als Bedingung verankert, im Gegensatz zu wesentlichen Vermögenswerten im Anlagevermögen. Denn bei Beteiligungen und Immobilien kann es beispielsweise sein, dass die „Gleichartigkeit“ eher mit einem betriebswirtschaftlichen Zusammenhang oder einer sachlichen Verknüpfung zu assoziieren ist. Um die Gruppenbewertung bei Beteiligungen und Immobilien aber weiterhin rechtfertigen zu können, braucht es weitaus mehr als nur den betriebswirtschaftlichen Zusammenhang. Solange die Unternehmen jedoch eine sachliche und nachvollziehbare Begründung betreffend Gruppenbildung bzw. Bildung von Bewertungseinheiten abgeben können, steht einer Gruppenbewertung trotz dem eingeführten Grundsatz der Einzelbewertung auch in Zukunft nichts im Weg.

Inhaltsverzeichnis

Ehrenwörtliche Erklärung	I
Danksagung.....	II
Management Summary	III
Inhaltsverzeichnis.....	IV
1 Einleitung	1
1.1 Ausgangslage und Problemstellung.....	1
1.2 Ziel dieser Bachelor Thesis.....	1
1.3 Gang der Arbeit	2
2 Das neue Schweizer Rechnungslegungsrecht.....	3
2.1 Ziele der Revision des Rechnungslegungsrechts	3
2.1.1 Einheitliche Regelung für alle Rechtsformen des Privatrechts.....	4
2.1.2 Differenzierung nach wirtschaftlicher Bedeutung des Unternehmens.....	4
2.1.3 Einfache Mindestgliederungs- und Bewertungsvorschriften	5
2.1.4 «Fair presentation»	5
2.1.5 Steuerneutrale Regelung.....	7
3 Die Bedeutung der Einzel- und Gruppenbewertung.....	8
3.1 Grundlagen der Bewertung	8
3.1.1 Einzelbewertung.....	9
3.1.2 Gruppenbewertung.....	9
3.2 Einzel- und Gruppenbewertung nach gängigen Rechnungslegungen	12
3.2.1 Nach Handelsgesetzbuch (HGB)	12
3.2.2 Nach International Financial Reporting Standards (IFRS).....	14
3.2.3 Nach Fachempfehlung zur Rechnungslegung (FER)	15
4 Einzel- und Gruppenbewertung nach neuem Rechnungslegungsrecht.....	16

4.1	Grundlagen der Bewertung im Obligationenrecht	16
4.2	Einordnung der Einzel- und Gruppenbewertung in das Bewertungskonzept	17
4.2.1	Erst- und Folgebewertung	17
4.2.2	Schwerpunktlegung mittels Einordnung in das Bewertungskonzept	17
4.3	Auslegung der Begrifflichkeiten im Gesetzesartikel	21
4.3.1	«In der Regel (1)»	23
4.3.1.1	Auslegung nach dem Wortlaut	23
4.3.1.2	«In der Regel» nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes	23
4.3.1.3	«In der Regel» nach dem Sinn und Zweck der Norm	23
4.3.2	«Wesentlich (2)»	24
4.3.2.1	Auslegung nach dem Wortlaut	24
4.3.2.2	«Wesentlich» nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes	24
4.3.2.3	«Wesentlich» nach dem Sinn und Zweck der Norm	25
4.3.3	«Gleichartigkeit (3)»	26
4.3.3.1	Auslegung nach dem Wortlaut	26
4.3.3.2	«Gleichartigkeit» nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes	26
4.3.3.3	«Gleichartigkeit» nach dem Sinn und Zweck der Norm	27
4.3.4	«Üblicherweise (4)»	30
4.3.4.1	Auslegung nach dem Wortlaut	30
4.3.4.2	«Üblicherweise» nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes	30
4.3.4.3	«Üblicherweise» nach dem Sinn und Zweck der Norm	30
5	Grenzen und Möglichkeiten der Gruppenbewertung	31
5.1	Beteiligungen	31
5.1.1	Bildung von Bewertungseinheiten bei Beteiligungen	31
5.1.2	Mögliche Kriterien zur Begründung von Bewertungseinheiten bei Beteiligungen	32
5.2	Immobilien	36

5.2.1	Bildung von Bewertungseinheiten bei Immobilien	37
5.2.2	Mögliche Kriterien zur Begründung von Bewertungseinheiten bei Immobilien	38
6	Fazit.....	41
	Literaturverzeichnis.....	43
	Abbildungsverzeichnis und Tabellenverzeichnis	45
	Abkürzungsverzeichnis.....	46
	Anhang.....	47

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage und Problemstellung

Am 23. Dezember 2011 stimmte das Schweizer Parlament dem neuen Rechnungslegungsrecht zu, das am 1. Januar 2013 in Kraft trat. Die bisherigen gesetzlichen Regelungen betreffend Buchführung und Rechnungslegung entsprachen nicht mehr der wirtschaftlichen Praxis. Dadurch ergaben sich zu viele Interpretationsräume sowohl für die Unternehmen als auch für die Steuerbehörde, was vor allem auf die fehlenden Rahmenbedingungen im alten Gesetz zurückzuführen war. Das neue Rechnungslegungsrecht soll die entstandene Lücke durch ein rechtsformneutraleres Konzept, die Stärkung der Minderheitsrechte, die erhöhte wirtschaftliche Bedeutung eines Unternehmens und neue Bewertungsvorschriften schliessen. Durch die gewährte Übergangsfrist sind die Bestimmungen ab dem Geschäftsjahr 2015, für die Konzernrechnung ab dem Geschäftsjahr 2016, anzuwenden (PwC 2012, S. 5). Diese Zeitspanne gewährt den Unternehmen genügend Zeit, sich mit dem neuen Recht auseinanderzusetzen. Entsprechende Arbeitsanweisungen und Umsetzungsempfehlungen, welche die Einführung der Neuerungen erleichtern sollen, sind bereits veröffentlicht. Es fehlen jedoch die Erfahrungen in der praktischen Umsetzung.

Diese Arbeit beschäftigt sich hauptsächlich mit den neu verankerten Bewertungsvorschriften, im Speziellen mit der Thematik der Einzel- und Gruppenbewertung nach neuem Rechnungslegungsrecht (Art. 960 Abs.1 OR). Obwohl zwar der Gesetzgeber den Grundsatz der Einzelbewertung, wie ihn viele nationale und internationale Rechnungslegungen bereits kennen, im Obligationenrecht verankert hat, gibt die eher „schwammige“ Formulierung dennoch keine klaren Antworten.

1.2 Ziel dieser Bachelor Thesis

Die Einführung des neuen Art. 960 Abs. 1 OR und die darin enthaltenen unklaren Formulierungen führen dazu, dass es künftig differenzierte Auffassungen darüber geben wird, ob eine Einzelbewertung durchzuführen oder ob tatsächlich eine Gruppenbewertung unter bestimmten Voraussetzungen auch weiterhin zulässig ist.

Ziel der vorliegenden Arbeit ist deshalb, den lückenhaften Gesetzestext im Bezug auf die Einzelbewertung akzentuiert zu analysieren und die sich dadurch ergebende Zulässigkeit von künftigen Gruppenbewertungen zu untersuchen. Da sich zwar die Experten und der Gesetzgeber einig sind, dass die Gruppenbewertung in Zukunft aufgrund von wirtschaftlichen Überlegungen wie beispielsweise zur Ermittlung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten zulässig sein wird, beschäftigt sich die Arbeit nur am Rande mit dieser Thematik. Vielmehr bezieht sich die finale Zielsetzung auf die Zulässigkeit und Begründung

der Gruppenbewertung in der Folgebewertung. Daraus abgeleitet ergibt sich auch die mögliche Verrechnung von entstandenen Mehr- und Minderwerten und die erlaubte Bildung von Bewertungseinheiten.

Somit liegt der Schwerpunkt der Arbeit darin, den Interpretationsspielraum hinsichtlich der Einzel- und Gruppenbewertung im neuen Rechnungslegungsrecht aus verschiedenen Blickwinkeln zu beleuchten und mit Hilfe einer subjektiven Empfehlung zu minimieren. Dazu wird durch eine breite Literaturstudie, praktische Fachempfehlungen und vereinzelte Experteninterviews eine Grundlage erarbeitet, die im Rahmen der Datenauswertung ermöglichen soll, wenigstens ansatzweise bei der Schliessung dieser Gesetzeslücke mitzuwirken.

1.3 Gang der Arbeit

Ein kurzer Abriss über die Ziele der Revision der neuen Rechnungslegung bildet im **Kapitel 2** den Anfang dieser Arbeit.

Danach erörtert **Kapitel 3**, inwiefern sich die Einzelbewertung von der Gruppenbewertung unterscheidet. Ergänzend werden gängige, aber divergierende Rechnungslegungen herangezogen, um deren Auffassung über die Einzel- und Gruppenbewertung in Erfahrung zu bringen.

Nach einer knappen Aufstellung der Grundlagen im Obligationenrecht befasst sich **Kapitel 4** mit der Frage, ob und unter welchen allgemeingültigen Bedingungen die Gruppenbewertung auch in Zukunft zulässig sein kann. Zunächst dient die „Einordnung der Einzel- und Gruppenbewertung in das Bewertungskonzept“ der Schwerpunktlegung dieser Arbeit. Diese Ausarbeitung gibt der Arbeit aber auch eine richtungweisende Struktur, auf deren Grundlage sowohl Themen abgegrenzt als auch vertieft werden können. Anschliessend dient die Auslegung der im Gesetzestext erwähnten Begrifflichkeiten zur Ausarbeitung verschiedener Bedingungen und Kriterien, die letztlich über die Zulässigkeit von Gruppenbewertungen bzw. die Bildung von Bewertungseinheiten entscheiden sollen. Dabei werden die Begriffe in weiten Teilen nach der juristischen Methodenlehre ausgelegt, d.h. zuerst nach ihrem Wortlaut, anschliessend nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes und letztlich nach dem Sinn und Zweck der Norm.

Schliesslich wird in **Kapitel 5** beurteilt, wie eine Gruppenbewertung, gestützt auf die ausgearbeiteten Bedingungen, bei Beteiligungen und Immobilien aussehen könnte.

2 Das neue Schweizer Rechnungslegungsrecht

2.1 Ziele der Revision des Rechnungslegungsrechts

Die veränderte wirtschaftliche Dynamik, die Integration der Märkte und die Informatisierung der Gesellschaft haben zu Veränderungsprozessen in der Wirtschaft im 20. Jahrhundert geführt. Nach der umfassenden Revision des Aktienrechts im Jahr 1991 war es deshalb nicht erstaunlich, dass der Bundesrat mit Hilfe einer Expertenkommission gewillt war, die Gesetzgebung ein weiteres Mal an die neuen wirtschaftlichen Bedürfnisse anzupassen (vgl. Botschaft 2007, S. 1597 ff.). Gründe dafür waren einerseits eine Vielzahl von Begrifflichkeiten, die im alten Rechnungslegungsrecht nicht mehr mit der aktuellen Terminologie übereinstimmten und andererseits die Ermessensspielräume, die sich durch die unklaren Formulierungen im Obligationenrecht ergaben und dadurch von verschiedenen Parteien¹ zu ihren Gunsten genutzt wurden. Sowohl der Bundesrat als auch die Experten waren sich schliesslich einig, dass die Schweizer Buchführung und Rechnungslegung lange nicht mehr der wirtschaftlichen Praxis entsprachen (vgl. Behr 2012, S. 798).

Das neue Rechnungslegungsrecht dagegen versucht nun, diese entstandene Lücke zwischen den praktischen Ansätzen und den niedergeschriebenen Bestimmungen zu schliessen. Das Ziel der angestrebten Gesetzesrevision ist die schlanke Buchführung und Rechnungslegung. Zwar beschränken sich die Änderungen eher auf das Wesentlichste, sollen aber in weiten Teilen der modernen Praxis zur Rechnungslegung entsprechen. Die Modifikationen sind im 32. Teil des Obligationenrechts verankert. Die neue übersichtlichere Ordnung im neuen Teil ersetzt das mangel- und lückenhafte alte Recht (vgl. Botschaft 2007, S. 1623).

Aus der Botschaft des Bundesrates (2007, S. 1623 ff.) geht hervor, dass vor allem folgende Ziele mit der Revision des Rechnungslegungsrechts verfolgt wurden:

- einheitliche Regelung für alle Rechtsformen des Privatrechts im OR
- Differenzierung nach wirtschaftlicher Bedeutung des Unternehmens
- einfache Mindestgliederungs- und Bewertungsvorschriften
- „fair presentation“
- steuerneutrale Regelung

¹ Bspw. Steuerbehörde: Ausweitung der Steuerbasis.

2.1.1 Einheitliche Regelung für alle Rechtsformen des Privatrechts

Im Gegensatz zum alten Recht, das stark an die Rechtsform der Aktiengesellschaft ausgerichtet war, soll im neuen Handelsrecht keine Differenzierung nach der Rechtsform vorgenommen werden. Diese lasse sich sachlich und praktisch nicht begründen, da die Rechnungslegung in erster Linie der Berichterstattung über die Geschäftstätigkeit diene und somit für alle Rechtsformen gleichermaßen gelten sollte. Deshalb sieht das neue Recht ein rechtsformneutrales Konzept vor, das dem System der Revisionspflicht entspricht. In anderen Worten; die neue Ordnung der Buchführung und Rechnungslegung gilt dadurch für alle Rechtsträger des Privatrechts (Art. 957 Abs. 1 OR; vgl. Botschaft 2007, S. 1622 f.)

2.1.2 Differenzierung nach wirtschaftlicher Bedeutung des Unternehmens

Im neuen Recht erfolgt die Rechnungslegung im Geschäftsbericht. Dabei soll die Jahresrechnung den eigentlichen Kern der Rechnungslegung umfassen. Diese setzt sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammen (Art. 958 Abs. 2 OR) und soll eine einfache, knappe und übersichtliche Struktur aufweisen (Art. 959 bis 959c OR). Als Erleichterung haben nicht eintragungspflichtige Vereine und Stiftungen sowie Einzel- und Personengesellschaften mit weniger als CHF 500'000 Umsatz die Möglichkeit, ihre Buchführung nach einer einfachen Buchhaltung („Milchbüchlein-Rechnung²“) zu erstellen. Unternehmen, die diesen Wert überschreiten, sowie juristische Personen sind zur ordnungsmässigen Buchführung und Rechnungslegung verpflichtet (Art. 957 OR; vgl. Botschaft 2007, S. 1622 f.). Ähnlich wie bei der Revisionspflicht gelten differenzierte Anforderungen je nach der wirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens. Für grössere Unternehmen gelten demnach strengere Vorschriften für den Geschäftsbericht. So sind diese Unternehmen verpflichtet, ergänzend zur Jahresrechnung, zusätzliche Angaben im Anhang zu machen, eine Geldflussrechnung zu erstellen und einen Lagebericht zu verfassen (Art. 961d OR). Einzelunternehmen und Personengesellschaften haben dagegen die Möglichkeit, auf die Erstellung des Anhangs zu verzichten, falls sie nicht zur Rechnungslegung nach den Vorschriften für grössere Unternehmen verpflichtet sind (Art. 959c Abs. 3 OR). Als Abgrenzungskriterium für grössere Unternehmen gelten die Bestimmungen zur ordentlichen Revision. Folglich gelten Gesellschaften, die zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten, als grössere Unternehmen (Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR):

- Bilanzsumme von CHF 20 Mio.
- Umsatzerlös von CHF 40 Mio.
- 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

² Umfasst lediglich den Ausweis der Einnahmen und Ausgaben sowie die Wiedergabe der Vermögenslage.

Erleichternd können Unternehmen auf die zusätzlichen Angaben im Anhang, die Erstellung der Geldflussrechnung und den Lagebericht verzichten, wenn das Unternehmen selbst oder Personen, die das Unternehmen kontrollieren, eine Konzernrechnung nach anerkanntem Standard zur Rechnungslegung erstellen (Art. 961d OR; vgl. Botschaft 2007, S. 1624).

2.1.3 Einfache Mindestgliederungs- und Bewertungsvorschriften

Mit der Revision des Rechnungslegungsrechts haben auch internationale Rechnungslegungsansätze den Weg ins Schweizer Obligationenrecht gefunden. So orientiert sich die Mindestgliederung von Bilanz und Erfolgsrechnung am verkürzten Konzept der IFRS (International Financial Reporting Standards). Dieser Ansatz der Mindestgliederung soll helfen, ein leicht verständliches, mit wenig Aufwand zu bewältigendes Buchführungs- und Rechnungslegungskonzept aufzubauen (Art. 959a bis 959c OR). Zusätzlich finden leicht verständliche Bewertungsgrundsätze den Eingang ins neue Rechnungslegungsrecht. Diese Grundsätze sollen spezifische Tatbestände für bestimmte Aktiven und Verbindlichkeiten regeln (Art. 960 bis 960c OR). Am Vorsichtsprinzip wird jedoch weiterhin festgehalten, d. h. auch stille Reserven sind nach wie vor nicht verboten, sofern sie nicht willkürlich sind und die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens nicht beeinträchtigen (vgl. Botschaft 2007, S. 1625).

2.1.4 «Fair presentation»

Der Grundsatz „fair presentation“ oder „true and fair view“, wie er auch genannt wird, gilt als einer der obersten Grundsätze vieler Rechnungslegungsnormen. Internationale Regelwerke wie IFRS oder US GAAP, aber auch die Schweizer Fachempfehlung zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER) kennen dieses Prinzip. Gerade deshalb wird oft verlangt, dass die Rechnungslegung diesem Grundsatz entsprechen müsste. Dennoch stellt die „fair presentation“ aber keinen absoluten Massstab dar. Oftmals lässt sie sich nicht allgemeingültig definieren und die Ansichten beruhen auf subjektiven Präferenzen der verschiedenen Standardsettern (vgl. Botschaft 2007, S. 1625).

Durch die leicht erkennbare Übernahme von Gedanken und Formulierungen der „fair presentation“ im neuen Rechnungslegungsrecht, ist dieser Grundsatz auch nach OR nicht unumstritten, wie Böckli (2014, S. 9) beschreibt.

Im Gegenteil, so soll zwar im Sinne der international üblichen Standards die Rechnungslegung nach OR die wirtschaftliche Lage des Unternehmens so darstellen, dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können, dennoch dürfen weiterhin stille Reserven gebildet werden (Art. 958 Abs. 1 OR; Art. 960a Abs. 4 OR).

Ebenso haben für wirtschaftlich nicht bedeutende und weniger grosse Unternehmen steuerrechtliche Überlegungen einen höheren Stellenwert als vielleicht der Gedanke von „fair presentation“. Diese Tatsache wird dadurch bestärkt, dass die revidierte OR-Rechnungslegung weiterhin am Massgeblichkeitsprinzip festhält (vgl. Botschaft 2007, S. 1626).

Somit dient der OR-Abschluss auch nach wie vor als Bemessungsgrundlage für die Veranlagung der Gewinn- und Kapitalsteuer. Ausserdem hätte nach Böckli (2014, S. 9) die uneingeschränkte Übernahme der Methodik „fair presentation“ zur Folge, dass sich die Bemessungsgrundlage für die Gewinnsteuer von Bund und Kantonen aufblähen würde. Dies wiederum würde aber die „Steuerneutralität“ (s. Kap. 2.1.5) verletzen und somit auch gegen das Bekenntnis des Bundesrates sprechen (vgl. Böckli 2014, S. 9, S. 55).

Das neue Rechnungslegungsrecht «[...] sieht deshalb vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen neben dem steuerrelevanten Jahresabschluss nach den Vorschriften des Obligationenrechts *zusätzlich* ein Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung zu erstellen ist» (Botschaft, S. 1627). Dieser Abschluss vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Abbild der wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens, bleibt aber steuerrechtlich unbeachtlich.

In der Praxis ist dieser Dualismus zwischen einem handelsrechtlichen Abschluss und einem Abschluss nach anerkanntem Standard schon lange verbreitet. Somit wird die „fair presentation“ im Sinne der international üblichen Standards umgesetzt (vgl. Botschaft 2007, S. 1625 f.). Dazu verpflichtet werden jedoch lediglich Unternehmen, welche die Grössenkriterien erfüllen (s. Kap. 2.1.2).

Bestehen bleibt, dass für die steuerliche Gewinn- und Kapitalermittlung weiterhin der Einzelabschluss nach OR massgeblich ist, jedoch nun auch Minderheiten³ die Möglichkeit eingeräumt wird, den Abschluss nach den Bestimmungen eines anerkannten Standards zu verlangen. (Art. 962 Abs. 1 OR; vgl. Botschaft 2007, S. 1627).

³ Gesellschafterinnen und Gesellschafter, die mindestens 10 Prozent des Grundkapitals vertreten.

2.1.5 Steuerneutrale Regelung

Im geltenden sowie im alten Recht bildet die Rechnungslegung nach Obligationenrecht die Grundlage für die Steuerbemessung (Massgeblichkeitsprinzip). Somit wird für das Verhältnis zwischen Handels- und Steuerrecht am bisherigen Prinzip festgehalten. Nach der Auffassung des Bundesrates soll die Steuerneutralität gewährleisten, dass die neuen Regelungen nicht zu höheren Erträgen bzw. zu einer Einschränkung der Erfassung von Aufwänden führen. Dementsprechend sind auch weiterhin Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen zulässig und im Abschluss nach Obligationenrecht zu erfassen, damit sie steuerlich anerkannt werden. Das bewirkt, dass die Neuordnungen grundsätzlich nicht zu zusätzlichen steuerlichen Lasten führen und somit die Steuerneutralität gewährleistet wird (vgl. Botschaft 2007, S. 1626).

Böckli (2014, S. 59 f.) hat in dieser Hinsicht seine Zweifel. Seiner Auffassung nach ist es wahrscheinlich, dass die verschärfteren Regelungen tendenziell zu einer höheren Bemessungsgrundlage führen werden. «Dies nicht, weil die Unternehmen mehr Gewinne zeigen würden, sondern weil das Zusammenwirken zahlreicher neuer Einzelheiten der Steuerbehörde wohl die Vornahme von *Aufrechnungen* (‹Korrekturen›) im Sinne von Art. 58 DBG erleichtert wird» (Böckli 2014, S. 59 f.).

Auf der anderen Seite müssen von der Steuerbehörde nicht anerkannte Abschreibungen, Wertberichtigungen oder Rückstellungen als Gesamtbetrag im Anhang offengelegt werden und nicht in der Bilanz und in der Erfolgsrechnung nachvollzogen werden. Auf die Offenlegung kann aber auch verzichtet werden, sofern die Auflösung der nicht anerkannten Positionen direkt in der Bilanz nachvollzogen wird (Art. 959c Abs. 1 OR; vgl. Botschaft 2007, S. 1626).

3 Die Bedeutung der Einzel- und Gruppenbewertung

3.1 Grundlagen der Bewertung

Die Funktion der Bewertungsvorschriften dient in erster Linie der Ermittlung des Eigenkapitals einer Unternehmung. Dabei handelt es sich um Mittel von Eigentümern der Unternehmung und nicht ausgeschüttete Gewinne, die unbefristet zur Verfügung stehen. Die wesentlichen Elemente zur Feststellung des Eigenkapitals ist die Summe der Aktiven und des Fremdkapitals. Anders als beim Fremdkapital wird das Eigenkapital stärker von der Einschätzung der korrekten Werte beeinflusst. Zudem werden die Werte durch zahlreiche Umstände, die das Unternehmen steuern kann oder möglicherweise unbekannt sind, beeinflusst. Somit sind die Vorschriften über die Bewertung von Aktiven ein zentrales Schlüsselthema der Rechnungslegung (vgl. Handschin 2013, S. 270).

Noch vor der Bewertung der Aktiven oder Verbindlichkeiten müssen diese in der Bilanz aktiviert werden. Dies bedeutet so viel wie, dass der Aufwand (durch Erstellung oder Erwerb) als Aktivum in die Bilanz aufgenommen wird. «Als Aktiven müssen Vermögenswerte bilanziert werden, wenn aufgrund vergangener Ereignisse über sie verfügt werden kann, ein Mittelfluss wahrscheinlich ist und ihr Wert verlässlich geschätzt werden kann. Andere Vermögenswerte dürfen nicht bilanziert werden» (Art. 959 Abs. 2 OR). Aktivierung ist insofern bedeutend, da an dieser Stelle der Wert in der Bilanz erfasst wird. Die Obergrenze der Aktivierung entsteht durch den Erstellungs- oder Erwerbsaufwand. Wenn nur ein Teil dieses Aufwands aktiviert wird oder der Wert eher niedriger angesetzt wird, so werden nach dem Vorsichtsprinzip stille Reserven geschaffen. Eine korrekte Erfassung des Aufwands würde dem Grundsatz der „true and fair value“ entsprechen (vgl. Handschin 2013, S. 270 f.).

Die Grundvoraussetzung aller Bewertungsvorschriften bildet aber das sogenannte Going-Concern-Prinzip⁴. Davon ist auch die Aktivierbarkeit betroffen, denn das Unternehmen aktiviert bei der Unternehmensfortführung das Aktivum zu Fortführungswerten mit der Annahme, dass aus dem aktivierten Gut auch in der Zukunft ein Nutzen erzielt werden kann. Aus diesem Grund gilt auch für den Art. 960 OR die Anwendung der Bewertungsmethoden unter der Annahme der Unternehmensfortführung. Zusätzlich zur Fortführungsfähigkeit wird verlangt, dass das Aktivum genügend klar abgegrenzt und grundsätzlich veräußerbar ist. Bei einer Umstellung auf den Liquidationswert gelten diese Grundsätze nicht, da der tatsächliche Wert nicht aufgeführt wird (vgl. Handschin 2013, S. 271).

⁴ Going concern bedeutet im Deutschen die Annahme der Unternehmensfortführung. Das Gegenteil ist die Abstellung auf den Liquidationswert.

3.1.1 Einzelbewertung

Das Prinzip der Einzelbewertung besagt, dass jeder Vermögenswert und jede Verbindlichkeit einzeln bewertet werden muss. Demnach soll die Bilanz nicht nur als Ganzes, sondern auch in Bezug auf die Bewertung der einzelnen Aktiven und Passiven richtig sein. Die Einzelbewertung stärkt die Transparenz der Darstellung und Bewertung aller Vermögenswerte einzeln in der Bilanz. Vermögenswerte sind somit in der Bilanz klar ersichtlich und lassen sich nachvollziehbar den Bilanzlesenden präsentieren. Durch das Prinzip der Einzelbewertung bleiben Wertsteigerungen der einzelnen Vermögenswerte bilanzunwirksam, hingegen werden Wertminderungen durch Abschreibungen oder Wertberichtigungen korrigiert (vgl. Handschin 2013, S. 272).

Der Einzelbewertungsgrundsatz verlangt die isolierte Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden nach den individuellen wertbestimmenden Faktoren und erfordert dadurch die Abgrenzung der Bewertungseinheit. Im Allgemeinen wird dieser Grundsatz vom Vorsichtsprinzip abgeleitet, um die Verrechnung nicht realisierter Wertveränderungen einzelner Objekte zu verhindern. Durch die wirtschaftliche Betrachtungsweise erfordert die Einzelbewertung eine überschneidungsfreie Abgrenzung der jeweiligen Bewertungsobjekte (vgl. Brinkmann 2009, S. 488 f.).

Die Einzelbewertung hat nicht nur das Ziel, die Nachvollziehbarkeit der Bilanzierung und Bewertung für Dritte zu gewährleisten, sondern auch mögliche Bilanzmanipulationen zu verhindern. Es bedeutet aber nicht, dass jeder Teil eines Vermögensgegenstandes einzeln zu bewerten ist. Die Absicht besteht nicht darin, dass beispielsweise jede Schraube eines Motors gesondert bewertet wird, sondern dass sogenannte Bewertungseinheiten gebildet werden. Eine Bewertungseinheit und somit die kleinste Einheit, die prinzipiell einzeln zu bewerten ist, besteht zwar aus mehreren Einzelteilen, diese haben jedoch einen engen Funktions- und Nutzungszusammenhang und bilden nur gemeinsam eine Funktionseinheit (vgl. Heno 2011, S. 81).

3.1.2 Gruppenbewertung

Das Prinzip der Gruppenbewertung besagt, dass gleichartige Aktiven mit gleicher oder ähnlicher Nutzungsdauer in einer einzigen Bilanzposition zusammengefasst werden können, wenn die Mindestgliederungsvorschriften eingehalten werden. Innerhalb dieser Bilanzposition (Gruppe) erfolgt dann eine Gesamtbewertung bzw. Gruppenbewertung. Im Gegensatz zur Einzelbewertung verringert die Gruppenbewertung nicht nur die Transparenz, sondern lässt zu, dass Wertsteigerungen innerhalb der Gruppe bilanzwirksam werden. Zudem kann eine Gruppenbewertung dazu führen, dass Wertverminderungen von Gegenständen innerhalb dieser Bilanzposition nicht ausgewiesen werden, wenn

diese durch Wertvermehrungen „kompensiert“ werden. Somit lässt die Gruppenbewertung zu, dass Wertberichtigungen wie in diesem Fall vermieden werden (vgl. Handschin 2013, S. 272).

Die Gruppenbewertung ist im Grunde genommen eine Abweichung vom Prinzip der Einzelbewertung. Diese Abweichung stützt sich auf die Praxis der üblicherweise verwendeten Bewertungskriterien. Aus Wirtschaftlichkeitsgründen und der Einfachheit halber ist eine Gruppenbewertung oftmals ein sinnvolles Instrument. Um den Bilanzlesenden die getreue Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht völlig zu verwehren, gelten für zusammen bewertete Aktiven und Verbindlichkeiten gesonderte Bedingungen für den Anhang, ohne auf diese Thematik näher einzugehen (vgl. Coenenberg 2014, S. 217).

An dieser Stelle ist es hilfreich, ein Beispiel der Vorratsbewertung zur Verdeutlichung der Gruppenbewertung hinsichtlich der wirtschaftlichen Überlegungen zu erstellen. Im Verlaufe der Herstellung von Gütern in einem Produktionsunternehmen werden unterschiedliche Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe eingesetzt, um daraus Fertigerzeugnisse zu gewinnen. Daraus ergeben sich Tausende von Produkten, welche teils verkauft, teils gelagert werden. Zudem ändern sich permanent die Preise und Trends auf den Märkten. Würde sich nun die Unternehmung nach dem Grundsatz der Einzelbewertung richten, so müsste jedes Produkt einzeln bewertet werden, was bei solch einer Menge sehr aufwendig oder gar unmöglich erscheint. Aus wirtschaftlichen Gründen wäre es daher sinnvoll, Vorratsbewertungen vom Grundsatz der Einzelbewertung zu befreien und nach dem Prinzip der Gruppenbewertung summarisch zusammenzuführen.

Eine weitere Feststellung bei der Gruppenbewertung ist die Abweichung vom Vorsichtsprinzip. Anders als bei der Einzelbewertung sind bei der Gruppenbewertung die Einzelwerte in der Bilanz nicht ersichtlich. Aus dem Vorsichtsprinzip geht hervor, dass die Bilanzierungswerte des Vermögens eher niedriger angesetzt werden als zu hoch. Infolgedessen werden zu optimistische Werte von Vermögensgegenständen oder auch Schulden vermieden. Diese Wertermittlung hat aber auch seine Grenzen. Es darf nicht zu bewussten und unbegründeten stillen Reserven führen. Der Ermessensspielraum einer Ober- und Untergrenze ist insofern begrenzt, dass ein sachkundiger Dritter bei sorgfältiger Schätzung der Chancen und Risiken denselben Wert ermitteln würde (vgl. Brinkmann 2009, S. 514).

Da bei der Gruppenbewertung die Transparenz der einzelnen Bewertungsobjekte fehlt und somit die Ober- und Untergrenze der Einzelwerte nicht nachvollziehbar sind, führt dies zu einem anderen Ergebnis als durch die vorsichtige Einzelbewertung. Somit setzt sich der Grundsatz der Gruppenbewertung über das Vorsichtsprinzip hinweg, da nicht realisierte Mehrwerte mit Minderwerten verrechnet werden (s. Abb. 1).

Zur Veranschaulichung der Einzel- und Gruppenbewertung dient das folgende Rechenbeispiel für Beteiligungen:

Eine beliebige Unternehmung erwirbt drei Beteiligungen (A, B und C). Der Wert zum Erwerbszeitpunkt beträgt für jede dieser Beteiligungen jeweils CHF 2.0 Mio. Im darauffolgendem Jahr verändert sich der Marktwert von Beteiligung A = CHF 2.4 Mio. und Beteiligung B = CHF 1.6 Mio. (C bleibt unverändert).

	Erwerbszeitpunkt		Folgejahr			
	Aktive	Passive	Aktive	Passive	Aufwand	Ertrag
Einzelbewertung						
Beteiligung A	2'000'000	-	2'400'000 (1)	-	-	400'000 (1)
Beteiligung B	2'000'000	-	1'600'000 (2)	-	400'000 (2)	-
Beteiligung C	2'000'000	-	2'000'000	-	-	-
Gruppenbewertung						
Beteiligungen (A, B, C)	6'000'000	-	6'000'000 (3)	-	-	-

Abb. 1: Eigendarstellung, Einzel- und Gruppenbewertung von Beteiligungen

Bei der Einzelbewertung sind die Regeln zur Wertberichtigungen wie Niederstwertprinzip oder verlustfreie Bewertung für die Vermögensgegenstände einzeln anzusetzen. **(1)** Eine Bewertung über die Anschaffungskosten ist grundsätzlich nicht erlaubt, vorbehalten bleiben Bestimmungen für einzelne Arten von Aktiven (Art. 960b Abs. 1 OR). Bei Wertsteigerungen von anderen Gegenständen innerhalb derselben Bilanzposition können Wertverluste nicht kompensiert werden. **(2)** Somit würde der Wertverlust im Folgejahr zu einem Aufwand zu Lasten der Erfolgsrechnung führen. **(3)** Bei der Gruppenbewertung dagegen sind Minder- und Mehrwerte (Wertsteigerungen) innerhalb einer Bilanzposition zur Kompensation zugelassen. Solche Mehr- und Minderwerte entstehen bei der Gegenüberstellung von Anfangs- und Endwerten. Hingegen darf der gesamte Anschaffungswert nicht überschritten werden (vgl. Schwalder 2013).

In diesem Beispiel würde bei der Gruppenbewertung der Wertzuwachs (Mehrwert) der Beteiligung A durch die Wertminderung (Minderwert) der Beteiligung B kompensiert und gesamthaft ausgewiesen werden. Bei einer Einzelbewertung müsste der Mehrwert (unter der Annahme der beobachtbare Markt oder aktive Börsenkurs sei vorhanden) entsprechend angepasst und die Wertminderung im Folgejahr ausserordentlich wertberichtigt werden.

3.2 Einzel- und Gruppenbewertung nach gängigen Rechnungslegungen

3.2.1 Nach Handelsgesetzbuch (HGB)

Am 25. Mai 2009 wurde das deutsche Bilanzrecht durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) grundlegend reformiert und den Regelungen der IFRS annähernd angepasst. Ziel dieser Änderungen war, die Stärkung der Aussagekraft und Vergleichbarkeit der handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschlüsse zu gewinnen (vgl. PwC 2011, S. 4). Im § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB „Allgemeine Bewertungsgrundsätze“ heisst es: «Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten». Das deutsche Handelsgesetzbuch (HGB) verbindet in diesem Absatz gleich zwei Grundsätze. Zum einen ist es der Einzelbewertungsgrundsatz und zum anderen der Grundsatz der Bewertung zum Abschlussstichtag. Auch hier wird darauf hingewiesen, dass nicht jeder Vermögensgegenstand einzeln, sondern nach dem wirtschaftlichen Gesamtzusammenhang bewertet werden soll. Die handelsrechtliche Literatur hat sich den steuerrechtlichen Kriterien, wie enger Funktions- und Nutzenzusammenhang oder nicht selbständige Nutzbarkeit der Einzelheiten, im Bereich der Sachgüter angeschlossen. Zu einer Abweichung vom Einzelbewertungsgrundsatz und somit zu einer üblichen, unumstrittenen und zum Teil aus Wirtschaftlichkeitsgründen zulässigen Gruppenbewertung zählen (vgl. Heno 2011, S. 81 f.):

- Festwerte für eine Gruppe von Gegenständen
- Gruppenbewertung bei Gegenständen des Umlaufvermögens
- Vorratsbewertung mit Hilfe eines Verbrauchsverfahrens (Lifo, Fifo)
- Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen
- Pauschale Garantierückstellungen bei Herstellern von Massenprodukten
- Bewertungseinheiten bei Absicherungsgeschäften

Bei der Bewertung von Forderungen oder vom Warenlager ist die Einzelbewertung wegen faktischer Unmöglichkeit eher nicht sinnvoll. Der Wert lässt sich einzeln kaum ermitteln, sondern jeweils nur für eine grössere Gesamtheit. Hierfür werden zur Stichtagsvermögensminderungen sogenannte Pauschalwertberichtigungen angewendet. Gewisse Bewertungsobjekte lassen sich schwer unabhängig voneinander bewerten, denn die konditionale Verknüpfung bildet den tatsächlichen Wert. Demzufolge wird auch hier verlangt, dass wirtschaftliche Bewertungseinheiten gebildet werden (vgl. Brinkmann 2009, S. 490).

Das deutsche HGB schreibt im sogenannten Bewertungsvereinfachungsverfahren vor, dass Vermögensgegenstände zusammengeführt werden können. Zu diesem Zweck gelten die nachfolgenden Bedingungen für die gesetzlich vorgeschriebene Gesamtbewertung (vgl. Coenenberg 2014, S. 216).

Voraussetzungen für die Anwendung der Bewertungsvereinfachungsverfahren		
Festbewertung (§ 240 Abs. 3 HGB i. V. m. § 256 Satz 2 HGB)	Gruppenbewertung (§ 240 Abs. 4 HGB i. V. m. § 256 Satz 2 HGB)	Sammelbewertung (§ 256 Satz 1 HGB)
<ul style="list-style-type: none"> Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe regelmässiger Ersatz nachrangige Bedeutung geringe Veränderungen des Bestandes bezüglich Grösse, Wert und Zusammensetzung körperliche Bestandsaufnahme i. d. R. alle drei Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sonstige gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände 	<ul style="list-style-type: none"> gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens

Tab. 1: Bewertungsvereinfachung nach HGB (vgl. Coenenberg 2014, S. 216)

Die Anwendung der Bewertungsvereinfachungsverfahren dient lediglich zur vereinfachten Ermittlung der ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellkosten (AHK) und nicht als eigenständiger Bewertungsmaßstab. Daher gilt auch hier nach wie vor das Niederstwertprinzip, wodurch am Bilanzstichtag untersucht wird, ob ein tieferer Wert (Börsen- oder Marktpreis, beizulegender Zeitwert) als die AHK anzusetzen ist.

Die Gleichartigkeit wird konkretisiert, wenn Vermögensgegenstände einer gleichen Warengattung angehören oder in ihrer Funktionalität gleich sind und annähernd Preisgleichheit herrscht. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die Preisabweichung innerhalb der Gütergruppe geringer als 20 % ist. Erhebliche Unterschiede bei der Anwendung von Gruppen- oder Sammelbewertungen im Vergleich zu einer höheren Bewertung mit den Börsen- oder Marktpreisen müssen im Anhang angegeben werden. Dadurch soll dazu beigetragen werden, dass trotz der Anwendung von Bewertungsvereinfachungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gewährleistet ist (vgl. Coenenberg 2014, S. 217).

3.2.2 Nach International Financial Reporting Standards (IFRS)

Der Grundsatz der Einzelbewertung nach IAS (International Accounting Standards) ist nicht gesondert aufgeführt, sondern lässt sich aus einzelnen Verlautbarungen des Frameworks (Rahmenkonzept) und den einzelnen Vorschriften ableiten. Wobei auch hier analog zum Handelsgesetzbuch (HGB) die Vermögenswerte und Schulden einzeln zu bewerten sind. Die stille Saldierung von Minder- und Mehrwerten innerhalb einer Gruppe von einzelnen Bewertungsobjekten zum Zwecke der Vermeidung einer Wertkorrektur ist nach IFRS unzulässig. Die Einzelbewertung entfällt, wenn Produkte beim Durchlaufen des Produktions- und Vertriebsprozesses ihre isolierte Identität verlieren. In solchen Fällen bestehen auch nach IFRS mögliche Verfahren, um diese Produkte gesamthaft als Gruppe zu erfassen und zu bewerten. Spezifisch für die Bilanzposition Vorräte werden zwei Bewertungsverfahren (IAS 2.27) akzeptiert. Zum einen ist es die FiFo-Methode und zum anderen die Durchschnittswertmethode (vgl. Handschin 2013, S. 272). Beim Erwerb von Vermögensbündeln erfolgt demnach dieselbe Vorgehensweise wie nach HGB.

Eine weitere Art der Gruppenbewertung entsteht durch die Bildung sogenannter CGU (cash generating units). Mit dieser Ausnahmeregelung, die bei Werthaltigkeitstests eine gewisse Bündelung von eng verbundenen Aktiven und Verbindlichkeiten vorsieht, ist die Gruppenbildung zulässig. Die Gründe für die Bildung einer CGU können unterschiedlich sein, wie zum Beispiel abhängige Leistungsprozesse, gemeinsam gesteuerte Unternehmenssegmente, produktionsorientierte sektorale Betriebsstätten, regionale Unternehmenssegmente oder andere Überlegungen. Je grösser die gebildete CGU-Einheit ist, desto eher werden Wertminderungen innerhalb des CGU durch positive Wertvermehrungen kompensiert (Freiberg/Hoffmann 2013, S. 550 f.).

Das IAS verlangt zudem für Sachanlagevermögen, nebst der Einzelbewertung, eine gesonderte Erfassung der wesentlichen Teile (Komponentenansatz). Die Voraussetzung dafür ist, dass die wesentlichen Komponenten eine abweichende Nutzungsdauer sowie eine Signifikanz ihrer Kosten im Vergleich zu den Gesamtkosten (IAS 16.43 ff.) aufweisen. Dabei müssen auch die Voraussetzungen eines „assets“⁵ nach IASB erfüllt sein (vgl. Coenenberg 2014, S. 108).

⁵ Assets werden im Framework (F 4.4a) des IASB definiert als:

1. Ressourcen, die aus einem vergangenen Ereignis resultieren,
2. über die das Unternehmen verfügen kann und
3. aus denen es in Zukunft wirtschaftlichen Nutzen zu erzielen erwartet.

3.2.3 Nach Fachempfehlung zur Rechnungslegung (FER)

Nach dem Rahmenkonzept (Ziff. 25) des Swiss GAAP FER gilt ebenfalls der strenge Grundsatz der Einzelbewertung. Als Ausnahmeregelung werden hier gleichartige Aktiven mit gleicher Qualität (z. B. Forderungen mit gleicher Laufzeit und mit vergleichbarem Ausfallrisiko oder Artikelgruppen) und Verbindlichkeiten gesamthaft bewertet. Über- und Unterbewertungen dürfen ansonsten zwischen den einzelbewerteten Aktiven und Verbindlichkeiten nicht verrechnet werden (vgl. Handschin 2013, S. 272).

Im Rahmenkonzept N 14 der Swiss GAAP FER wird das sogenannte Verrechnungsverbot und somit die Einzelbewertung als das Bruttoprinzip genannt. Verglichen mit dem Art. 960 Abs. 1 OR ist auch hier die Verrechnung nur zulässig, sofern diese sachlich begründet ist und zu keiner irreführenden Darstellung führt. Dies lässt sich in denjenigen Fällen begründen, in denen eine Fachempfehlung dies erlaubt oder erfordert, oder wenn dadurch der wirtschaftliche Gehalt eines Geschäftsvorfalles oder eines Ereignisses dargestellt wird.

Zudem steht der Grundsatz der Einheitlichkeit und Stetigkeit im Vordergrund. Dieser bedeutet, dass alle Buchungsobjekte innerhalb der gleichen Bilanzposition (z. B. unbebaute Grundstücke, Grundstücke mit Bauten, Anlagen und Einrichtungen, Sachanlagen im Bau, Renditeliegenschaften etc.) gleich zu bewerten sind. Einzelpositionen, welche sachlich zusammenhängen, d. h. Buchungsobjekte, deren Berechnung in Abhängigkeit zu einer anderen Position erfolgt, haben auf einer einheitlichen Bewertungsgrundlage zu basieren. Abweichungen sind nur zulässig, wenn diese sachlich begründet sind und im Anhang offengelegt werden (vgl. Meyer 2008, S. 317).

4 Einzel- und Gruppenbewertung nach neuem Rechnungslegungsrecht

4.1 Grundlagen der Bewertung im Obligationenrecht

Die Grundlagen der Erstellung einer Jahresrechnung bilden die verankerten Grundsätze im schweizerischen Obligationenrecht. Art. 958c OR besagt, dass die Jahresrechnung nach den Grundsätzen der ordnungsmässigen Rechnungslegung so aufgestellt wird, dass die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft möglichst zuverlässig beurteilt werden kann. Im Konkreten bedeutet dies:

- Vollständigkeit der Jahresrechnung
- Klarheit und Wesentlichkeit der Angaben
- Vorsicht
- Fortführung der Unternehmenstätigkeit
- Stetigkeit in Darstellung und Bewertung
- Unzulässigkeit der Verrechnung von Aktiven und Passiven sowie von Aufwand und Ertrag

Zulässige Abweichungen von diesen Grundsätzen sind begründet im Anhang darzulegen.

Die Einhaltung dieser Grundsätze ermöglicht den Bilanzlesenden Erkenntnisse und Schlussfolgerungen, um eine Einschätzung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens zu treffen (vgl. Handschin 2013, S. 146). Voraussetzung moderner Bewertungsmethoden ist die Definition von anspruchsvollen Annahmen durch entsprechendes Fachwissen. Aus diesem Grund erwähnt der Bundesrat durch die Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts im Gesetzesentwurf lediglich die Festlegung einiger zentraler Grundsätze. Die Beantwortung komplexer Bewertungsfragen überlässt er zum einen den Unternehmen mit der Pflicht zur Offenlegung der gewählten Methoden im Anhang (Art. 956c OR) oder, sofern ein anerkannter Standard (Art. 962 f. OR) notwendig ist, den Standardsettern (vgl. Botschaft 2007, S. 1709 f.). Das Prinzip der Einzelbewertung ist aus dem Grundsatz der Klarheit und Wesentlichkeit der Angaben abgeleitet. Nach strenger Auslegung besagt dieses Prinzip, dass Vermögenswerte und Schulden in der Bilanz einzeln zu bewerten sind. Wie dieses Prinzip nach neuem Rechnungslegungsrecht zu verstehen ist, wird in den nachfolgenden Kapiteln aufgezeigt.

4.2 Einordnung der Einzel- und Gruppenbewertung in das Bewertungskonzept

4.2.1 Erst- und Folgebewertung

Das Bewertungskonzept bildet den Rahmen der Erst- und Folgebewertung von Vermögenswerten und Schulden. Im Art. 960a OR sind die Bewertungsgrundsätze für Vermögensgegenstände geregelt und bilden damit einen Eckpfeiler der bilanzrechtlichen Bewertungsvorschriften. Nach Obligationenrecht gilt für das Umlauf- wie das Anlagevermögen das Kostenwertprinzip. Dabei unterscheidet das Obligationenrecht zwischen dem Kostenwert bei der Ersterfassung und dem Kostenwert bei der Folgebewertung (vgl. Böckli 2014, S. 191).

Bei der Erstbewertung und somit der Ersterfassung müssen die Aktiven höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet werden (Art. 960a Abs. 1 OR). Dies scheint eher unproblematisch zu sein, da die einzelnen Werte von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgeleitet werden können. In der Folgebewertung hingegen entstehen unterschiedliche Ermessensspielräume, weshalb auch ein anspruchsvolles Fachwissen vorausgesetzt wird. Hier überlässt der Bundesrat in seiner Botschaft die Beantwortung komplexer Bewertungsfragen den Unternehmen und beschränkt sich in der Formulierung der Grundsätze (vgl. Botschaft 2007, S. 1701). Für die Folgebewertung gilt, dass die Aktiven nicht höher bewertet werden als zu ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten, wobei wenige Ausnahmen wie beispielsweise bei der Bewertung von Aktiven mit beobachtbaren Marktpreisen zulässig sind (Art. 960a Abs. 2 OR; Art. 960b OR).

4.2.2 Schwerpunktlegung mittels Einordnung in das Bewertungskonzept

Da die Erst- und Folgebewertung einen allgemeingültigen Bewertungsgrundsatz für die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten darstellt, stellt sich im Hinblick auf die Einzel- und Gruppenbewertung zwangsläufig auch die Frage, wo es sich im Bewertungskonzept einordnen lässt. Die Einordnung ist insofern wichtig, weil dadurch eine einheitliche Grundlage geschaffen wird.

Denn sowohl die Einzel- als auch die Gruppenbewertung können gleichermaßen die Erst- und Folgebewertung betreffen und zu verschiedenen Auffassungen führen, wenn keine klare Abgrenzung besteht (s. Abb. 2). In dieser Arbeit wird die Einordnung der Einzel- und Gruppenbewertung aber nicht nur zum allgemeinen Verständnis herangezogen, sondern dient vielmehr der klaren Positionierung des Schwerpunktes.

Die Ersterfassung beschäftigt sich mit der Thematik der Ermittlung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Auch bei der Gruppenbewertung geht es im Rahmen der Erstbewertung um die gleiche Thematik. Es stellt sich deshalb die Frage, welcher Wert für die Gruppe bei der erstmaligen Erfassung anzusetzen ist. Zur Ermittlung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei der Erstbewertung nach der Gruppenbewertungsmethodik kann unter anderem der gewogene Durchschnittswert herangezogen werden. Dieser ist zugleich die gängigste Methode in der Praxis und wird als unproblematisch erachtet (s. Abb. 3). Nach HGB oder auch nach IFRS sind ähnliche Vorgehensweisen für die Ermittlung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten für wirtschaftlich nicht derart bedeutende Vermögenswerte zulässig (s. Kap. 3.2).

Es ist ein Unterschied, ob die Gruppenbewertung zu Beginn, also schon beim erstmaligen Ansatz, zur Geltung kommt oder erst bei der Folgebewertung in Betracht gezogen wird. Wird bei der Ersterfassung schon eine Gruppenbewertung vorgenommen, so ist es im Folgejahr nach Auffassung der Verfasser umso schwieriger, die zusammen bewerteten Vermögenswerte wieder auseinanderzunehmen und gesondert zu bewerten. In anderen Worten, wenn bei der Erstbewertung die Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Gruppe ermittelt wurden, erübrigt sich die Frage nach einer Einzelbewertung im Folgejahr – ausgenommen neue Erkenntnisse führen dazu, dass die zuvor gebildeten Bewertungseinheiten einzeln bewertet werden müssen.

	Erstbewertung	Folgebewertung
unwesentlich	Gruppenbewertung Ermittlung der AHK mit Hilfe von Durchschnittsmethode, Lifo, Fifo etc.	Gruppenbewertung Allfällige Wertkorrekturen auf gesamte Gruppe
	Einzelbewertung Gesonderte Erfassung jedes Vermögensgegenstandes einzeln	Wahlrecht Einzel- oder Gruppenbewertung Bei Gruppenbewertung Verrechnung von Mehr- und Minderwerten möglich
wesentlich	Gruppenbewertung Ermittlung der AHK mit Hilfe von Durchschnittsmethode, Lifo, Fifo etc.	Gruppenbewertung Allfällige Wertkorrekturen auf gesamte Gruppe
	Einzelbewertung Gesonderte Erfassung jedes Vermögensgegenstandes einzeln	Wahlrecht Einzel- oder Gruppenbewertung Bei Gruppenbewertung Verrechnung von Mehr- und Minderwerten möglich

Abb. 2 Eigendarstellung, Bewertungskonzept (Erst- und Folgebewertung)

Das nachfolgende illustrative Beispiel soll zeigen, wie eine Gruppenbewertung beim erstmaligen Ansatz vorgenommen wird.

Beispiel: Die Firma Socken AG vertreibt verschiedenfarbige Socken und fasst im Rahmen einer Gruppenbewertung ihre weissen und schwarzen Socken zusammen.

Tag	Ereignis	Menge	Preis	Wert	Wert Total	Bestand Total	Durchschnitt
01.01	Bestand weiss				CHF 100	100	CHF 1.00
20.03	Zugang weiss	100	CHF 1.50	CHF 150.00			
04.10	Zugang schwarz	50	CHF 1.30	CHF 65.00			
11.12	Zugang schwarz	200	CHF 1.15	CHF 230.00			
	Summe	350		CHF 445.00	CHF 545.00	450	CHF 1.21
02.08	Abgang weiss	-50					
04.11	Abgang schwarz	-100					
	Summe	-150			CHF -181.50	-150	CHF -1.21
31.12	Total				CHF 363.50	300	CHF 1.21

Abb. 3 Gruppenbewertung mit gewogenem Durchschnitt (vgl. Winkeljohann/Philipps, S. 41)

Das Beispiel zeigt, dass zwar mehrere Zu- und Abgänge zu unterschiedlichen Preisen stattfinden, aber letztlich der Endbestand zu einem einheitlichen Wert angesetzt wird. Somit sind die Vermögenswerte (Socken) bei ihrer Ersterfassung als Gruppe bewertet worden und werden auch im Folgejahr zusammen bewertet. Im Folgejahr stellt sich nur noch die Frage, ob allfällige Wertkorrekturen vorzunehmen sind, die sich aber auch auf die ganze Gruppe beziehen und nicht auf die einzelnen Vermögenswerte (Socken).

Anders sieht der Sachverhalt aus, wenn bei der Erstbewertung die Vermögensgegenstände gesondert bewertet werden. Eine Gruppenbewertung im Folgejahr setzt nach Ansicht der Verfasser aber genau diesen Sachverhalt voraus. Das heisst; will ein Unternehmen im Folgejahr eine Gruppenbewertung vornehmen, müssen die Einzelwerte der Vermögensgegenstände schon beim erstmaligen Ansatz erfasst worden sein. Nur so liesse sich im darauf folgenden Jahr eine Verrechnung von Mehr- und Minderwerten vornehmen (s. Abb. 1).

Die Unterscheidung zwischen unwesentlichen und wesentlichen Sachverhalten wird vorgenommen, weil bei unwesentlichen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten eher der Wirtschaftlichkeitsgedanke im Vordergrund steht.

Dies heisst, wenn ein Unternehmen beispielsweise Hunderte von Einzelforderungen hat, die in der Summe umgerechnet wenige Tausend Franken ausmachen, wäre es aus wirtschaftlicher Sicht einfacher und eher üblich, alle Forderungen als Gruppe zu bewerten nach den oben geschilderten Möglichkeiten, welche die Praxis, das HGB oder auch die IFRS bieten. Die Verfasser sind der Meinung, dass wohl aufgrund der Unwesentlichkeit auch bei der Folgebewertung eine Gruppenbewertung nicht als streng erachtet wird, sofern die Bedingungen im neuen Rechnungslegungsrecht erfüllt werden (s. Kap. 4.3). Auf wesentliche Vermögenswerte kann diese Herangehensweise eher nicht übertragen werden, da neben den neu im Gesetz verankerten Bedingungen, zusätzliche Bedingung erfüllt werden müssen (s. Kap. 4.3.3).

Im Anschluss an die Folgebewertung kommt der Stetigkeit in der Darstellung und Bewertung eine weitere Bedeutung hinzu (Art. 958c Abs. 1 OR). Dieser Grundsatz muss bereits bei der Entscheidung zur Gruppenbewertung berücksichtigt werden, um fortführend die jeweils gewählte Abschreibungsmethode stetig anzuwenden. Das Stetigkeitsprinzip gilt sowohl in zeitlicher als auch in sachlicher Hinsicht. In der sachlichen Stetigkeit werden gleichartige Vermögenswerte auch nach den gleichen Methoden abgeschrieben. Für die Unternehmen stellt sich somit die Frage, ob die gebildete Gruppe auch in Zukunft als eine Bewertungseinheit betrachtet werden kann. Beruht die Abschreibungsmethode auf Schätzungen, so sind die Abschreibungssätze und/oder die Nutzungsdauer entsprechend anzupassen. Durch den Art. 960a Abs. 4 OR wird die sachliche Stetigkeit jedoch wieder abgeschwächt: „Zu Wiederbeschaffungszwecken sowie zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens dürfen zusätzliche Abschreibungen und Wertberichtigungen vorgenommen werden [...]“ (vgl. Hüttche 2014, S. 23 f.). Art. 960 Abs. 3 OR erwähnt zudem, dass bei bestehenden konkreten Anzeichen für eine Überbewertung von Aktiven oder für zu geringe Rückstellungen eine Überprüfung der Werte und gegebenenfalls eine Anpassung vorzunehmen ist.

Aus den oben geschilderten Überlegungen werden somit für die weitere Arbeit eher wesentliche Vermögenswerte berücksichtigt, die bei ihrer erstmaligen Erfassung einzeln bewertet worden sind und nun vor der Frage stehen, ob bei der Folgebewertung eine Gruppenbewertung vorgenommen werden kann. Wie anfangs festgestellt, können nur so Mehr- und Minderwerte miteinander verrechnet werden.

Durch die Gruppenbewertung wird letztlich das Realisations- und Höchstwertprinzip (auch Anschaffungskostenprinzip) umgangen, indem stille Reserven im Wert der nicht gezeigten Werterhöhungen genutzt werden. Die zuvor abgeschriebenen oder im Wert berichtigten Vermögensgegenstände werden innerhalb der Gruppe aufgewertet und mit den Wertminderungen in derselben Gruppe kompensiert, was auch als die „stille Auflösung der stillen Reserven“ bezeichnet wird (Böckli 2014, S. 195).

Würde die Auflösung der stillen Reserven in der Einzelbewertung stattfinden, so hätte dies zudem steuerliche Auswirkungen, ohne auf diese Tatsache weiter einzugehen. Umgekehrt könnten ausserplanmässige Abschreibungen durch Wertminderungen umgangen werden, indem diese durch die Wertsteigerungen in derselben Gruppe kompensiert werden. Deshalb hat die Einführung des Art. 960 Abs. 1 OR den Grundgedanken, diese Verrechnung von Mehr- und Minderwerten vor allem bei wesentlichen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nicht mehr zwangsläufig überall zuzulassen, und es wird verlangt, dass Aktiven und Passiven in der Regeln einzeln zu bewerten sind (vgl. Botschaft 2007, S. 1701).

Die künftige Zulässigkeit der oben beschriebenen „Nutzung durch Auflösung von stillen Reserven“ und die damit verbundene Verrechnung von entstandener Mehr- und Minderwerte sind zugleich der Schwerpunkt dieser Arbeit. Die sich daraus ergebende Möglichkeit wirtschaftlich zusammenhängende Bewertungseinheiten zu bilden, spielt auch in diese Thematik. So ist die Gruppenbewertung zwar in dieser Hinsicht eher ein Oberbegriff, die Bildung von Bewertungseinheiten nach Ansicht der Verfasser aber der passendere Begriff.

Auf unwesentliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die sowohl in der Erstbewertung als auch in der Folgebewertung als Gruppe bewertet werden, wird nicht näher eingegangen, da sich dort wahrscheinlich keine grosse Änderung ergeben wird und übliche Methoden in der Praxis bereits weit verbreitet sind.

4.3 Auslegung der Begrifflichkeiten im Gesetzesartikel

Das bisherige Obligationenrecht von 1936/91 kannte den Begriff der Einzelbewertung nicht. Es galt das sogenannte Wahlrecht, wodurch gleichartige Güter in weitem Umfang zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden konnten. Die Gruppierung gleichartiger Aktiven mit gleicher oder ähnlicher Nutzungsdauer in einer einzigen Bilanzposition war im alten Obligationenrecht zulässig, wenn die Mindestgliederung in der Bilanz eingehalten wurde. Das hatte zur Folge, dass Wertminderungen innerhalb der Bilanzposition nicht ausgewiesen wurden, wenn sie durch eine Wertvermehrung innerhalb derselben Position kompensiert wurden (vgl. Böckli 2014, S. 193).

Die Verankerung des Grundsatzes der Einzelbewertung im neuen Rechnungslegungsrecht, so wie wir ihn heute kennen, hatte zuvor im Gesetzesentwurf einen strengeren Charakter. Der vom Bundesrat vorgeschlagene Wortlaut «*müssen einzeln bewertet werden*» wurde durch den Ständerat abgeschwächt und heisst nun «*werden in der Regel einzeln bewertet*». Durch diese Abschwächung ist eine Gesamt- oder Gruppenbewertung in eingeschränktem Umfang weiterhin zulässig (vgl. Böckli 2014, S. 193 f.).

Letztendlich wurde der neu verankerte Art. 960 OR folgendermassen verabschiedet:

D. Bewertung

I. Grundsätze

¹ Aktiven und Verbindlichkeiten werden **in der Regel (1)** einzeln bewertet, sofern sie **wesentlich (2)** sind und aufgrund ihrer **Gleichartigkeit (3)** für die Bewertung nicht **üblicherweise (4)** als Gruppe zusammengefasst werden.

² Die Bewertung muss vorsichtig erfolgen, darf aber die zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens nicht verhindern.

³ Bestehen konkrete Anzeichen für eine Überbewertung von Aktiven oder für zu geringe Rückstellungen, so sind die Werte zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Abb. 4: Artikel 960 OR, Hervorhebung durch die Verfasser

Was der Gesetzgeber unter Einzel- und Gruppenbewertung versteht, wird nicht definiert. Auch die oben im Gesetzestext hervorgehobenen Begrifflichkeiten werden im Obligationenrecht nicht erläutert und lassen daher einen hohen Interpretationsspielraum offen. Der Gesetzestext lässt aber vermuten, dass die „Gleichartigkeit“ wohl die Bedingung ist, die künftig über die Zulässigkeit und Rechtfertigung von Gruppenbewertungen entscheiden wird.

Durch die unklare Formulierung der Gesetzgebung wird es in Zukunft zulässig sein, den Grundsatz der Einzelbewertung bei gleichartigen Aktiven und Verbindlichkeiten zu durchbrechen (vgl. Handschin 2013, S. 272; Böckli 2014, S. 194 f.). Bei dieser Arbeit geht es jedoch nicht um die Frage der Zulässigkeit von Gruppenbewertungen im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit, Vereinfachungsverfahren zur Ermittlung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder gar die Legung von stillen Reserven, sondern vielmehr um die Zulässigkeit der „Nutzung von stillen Reserven“ aufgrund entstandener Mehr- und Minderwerte. Für die Beurteilung der Zulässigkeit dieser Mehr- und Minderwerte ist deshalb die Auslegung der Begriffe entscheidend.

Da die Verfasser dieser Arbeit der Ansicht sind, dass die „Gleichartigkeit“, die ausschlaggebende Bedingung für die Zulässigkeit von Gruppenbewertungen ist und die Begriffe „in der Regel“, „üblicherweise“ und „wesentlich“ eher untergeordnete Bedingungen darstellen, wird auf die Auslegung dieser Begriffe nicht in gleichem Umfang eingegangen wie hinsichtlich der „Gleichartigkeit“.

4.3.1 «In der Regel (1)»

4.3.1.1 *Auslegung nach dem Wortlaut*

Die Formulierung „in der Regel“ umschreibt eine aus bestimmten Gesetzmässigkeiten abgeleitete Richtlinie oder Norm, die für einen jeweiligen Bereich einen fast ausnahmslos geltenden Charakter aufweist. Im Gegensatz zu einer bestimmten Regel ist diese Formulierung jedoch eine Abschwächung und lässt deshalb eine Abweichung von der Norm zu. Nichtsdestotrotz wird darunter letztlich das Übliche oder gar das üblicherweise Geltende verstanden.

4.3.1.2 *«In der Regel» nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes*

Bereits die oben aufgeführte Art der Definition deutet auf eine stärkere Wirkung als der Gesetzgeber beabsichtigt. Durch die Abschwächung des Art. 960 Abs. 1 OR erlaubt das Gesetz gleichermassen die Ausnahme als geltende Richtlinie. Eine genaue Grenze zwischen Verbindlichkeit und Ausnahme ist jedoch unklar und lässt sich nicht eindeutig feststellen. Auch im Parlament wurde diese Formulierung eher kritisiert als gutgeheissen. Der Nationalrat hat in der Diskussion zum Art. 960 OR unterschiedliche Ansichten. Daniel Vischer (ZH) meinte dazu: „Die Formulierung des Bundesrates – da gehen Sie mit mir einig – ist sicher die präzisere. Wenn wir ein Gesetz machen, das Bewertungsgrundsätze festhält, ist es ein bisschen absurd, wenn wir schon beim ersten Absatz zu diesen Bewertungsgrundsätzen von „sollen“ und „in der Regel“ sprechen. Das heisst, dass es dann ja gar nicht klar ist, wie ernst das Ganze gemeint ist. Sie höhlen damit den Normgehalt dieser Bestimmung aus und erreichen eine Abschwächung ohne jeden Nutzen für die Wirtschaft“ (s. Amtl. Bull NR 2010, 08.011). Hingegen plädiert Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf für die neue Formulierung und meinte dazu: „Die Version der Kommissionmehrheit ermöglicht der bundesrätliche Entwurf ein Abweichen von der Einzelbewertung, wenn aufgrund der Gleichartigkeit eine Gruppe gebildet werden kann. Die bundesrätliche Version ist aber entschieden präziser formuliert und vorzuziehen, da der Grundsatz der Einzelbewertung stärker betont ist. Im Sinne der Transparenz und der Einfachheit möchte ich Sie bitten, dem Minderheitsantrag zuzustimmen“ (s. Amtl. Bull NR 2010, 08.011). Letztendlich wurde durch die Mehrheitsstimme diese Formulierung in den Gesetzesartikel aufgenommen und wird sich in deren Ausübung auf praktischer Ebene herauskristallisieren.

4.3.1.3 *«In der Regel» nach dem Sinn und Zweck der Norm*

Für die Entscheidungsfindung hinsichtlich der Wahl der Einzel- oder Gruppenbewertung ist „in der Regel“ somit keine klare Abgrenzung, sondern ein mehr oder weniger grosser Entscheidungsfreiraum für Unternehmen, ihre Vermögensgegenstände oder Verbindlichkeiten durch deren „Gleichartigkeit“ und

„Üblichkeit“ in Einzel- und Gruppenbewertungen zu unterteilen. Dadurch ist die Einzelbewertung nicht verbindlich und muss nun für jede Bilanzposition gesondert betrachtet werden. Auch die Annäherung an die internationalen Rechnungslegungsnormen wurde dadurch nicht erreicht, weil durch diesen Einschub der Grundsatz der Einzelbewertung unter gewissen Umständen durchbrochen werden kann (vgl. Böckli 2014, S. 194). Die Ausübung dieser Formulierung alleine trägt somit nicht die Entscheidung für die Wahl der Einzel- oder Gruppenbewertung.

4.3.2 «Wesentlich (2)»

4.3.2.1 *Auslegung nach dem Wortlaut*

Nach allgemeiner Auffassung sind „wesentliche“ Sachverhalte oder Grössen von entscheidender Bedeutung. Sie machen den Kern einer Sache aus und sind daher besonders wichtig. Ausserdem sind sie zu gross, um noch als zufällig gelten zu können und haben deshalb eine beachtliche Grösse bzw. sind sie von besonderem Ausmass.

4.3.2.2 *«Wesentlich» nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes*

Im Zusammenhang mit der Rechnungslegung können grundsätzlich Informationen, die Entscheidungen der potenziellen Adressaten nicht zu beeinflussen vermögen und vom Gesetz nicht zwingend vorgeschrieben sind, als unwesentlich betrachtet werden (vgl. HWP 2014, S. 37 f.). Da innerhalb einer Unternehmung sehr viele Transaktionen herrschen und diese zum Teil unübersichtlich sein können, möchte der Gesetzgeber mit dem Grundsatz der Wesentlichkeit für die Darstellung und Bewertung eine überladene Berichterstattung mit Einzelheiten vermeiden. Dadurch schafft er zwar einen gewissen Spielraum, erleichtert aber den Blick auf wesentliche Aspekte. Zudem wird in der Botschaft die Wesentlichkeit folgendermassen definiert: *„Informationen sind dann wesentlich, wenn ihr Weglassen oder ihre fehlerhafte Darstellung die aufgrund der Jahresrechnung zu treffenden Entscheidungen beeinflussen kann“* (vgl. Botschaft 2007, S. 1701). Eine Vorgabe, um zu bestimmen, ob ein Geschäftsvorfall oder Sachverhalt wesentlich ist oder nicht, wird nicht definiert. Dies erfolgt im Einzelfall, indem das Unternehmen dies in pflichtbewusstem Ermessen mit der Einhaltung der Zielsetzung einer ordnungsmässigen Rechnungslegung beurteilt (vgl. Botschaft 2007, S. 1701).

Im Rahmen der Einzelbewertung verlangt der Gesetzgeber, dass wesentliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gesondert bewertet werden. Trotzdem lässt er zu, dass aufgrund der „Gleichartigkeit“ und „Üblichkeit“ von diesem Grundsatz abgewichen werden kann.

4.3.2.3 «Wesentlich» nach dem Sinn und Zweck der Norm

Grundsätzlich lassen sich vom Begriff der Wesentlichkeit zwei unterschiedliche Ansichten ableiten. Zum einen ist es das Verständnis des Abschlussprüfers, wobei es sich um die sogenannte Wesentlichkeitsgrenze handelt, und zum anderen das Verständnis des Abschlusserstellers, der jeden wesentlichen Beleg in der Buchhaltung erfassen muss. In einer allgemeingültigen Aussage lässt sich die Wesentlichkeit nicht in Form von „kleiner als 10 %“ oder „beeinflusst die Jahresrechnung weniger als 5 %“ festlegen. Sämtliche Angaben über Sachverhalte sind bereits ihrer Natur nach wesentlich, andere wiederum erst durch deren summarische Zusammenfassung. In der Tat geht es aber um quantitative und qualitative Angaben, die das Gesamtbild der Jahresrechnung beeinflussen können. Zudem erwähnt das Swiss GAAP FER (Rahmenkonzept Ziff. 29), dass die Zusammenfassung unwesentlicher Sachverhalte wiederum zu einem wesentlichen Sachverhalt führen und dieser die Jahresrechnung beeinflussen kann (vgl. Böckli 2014, S. 40).

Somit kommt es bei der Rechnungslegung nicht auf die absolute Genauigkeit an, sodass unbedeutende Einflussgrößen, die das Urteil der Bilanzlesenden nicht beeinflussen, ausser Acht gelassen werden können. Für die Bestimmung der Wesentlichkeit wird oftmals mit Bezugsgrößen wie Umsatz, Bilanzsumme, Reingewinn oder Eigenkapital gerechnet, um einen Näherungswert herauszufinden. Darauf folgend bestimmt der Abschlussprüfer eine Prozentgrenze oder -bandbreite und prüft alle Positionen, die oberhalb dieser Wesentlichkeitsgrenze liegen (HWP 2009, S 165 f.).

Nach Ansicht der Verfasser ist die Wesentlichkeit zwar eine geltende Bedingung und eine wertvolle Grösse zur Beurteilung der Einzelbewertung, dennoch lässt der Gesetzgeber, wie bereits erwähnt, zu, dass aufgrund der „Gleichartigkeit“ und „Üblichkeit“ vom Grundsatz der gesonderten Bewertung abgewichen werden kann. Somit besteht die Möglichkeit, dass die Wesentlichkeit durch die zwei erwähnten Begrifflichkeiten bzw. Bedingungen ausgehebelt werden kann. Ohne die anderen Begrifflichkeiten zu vernachlässigen, sind die Verfasser dennoch der Meinung, dass die Gleichartigkeit aber die markanteste Bedingung darstellt, wie nachfolgend beschrieben wird.

4.3.3 «Gleichartigkeit (3)»

4.3.3.1 *Auslegung nach dem Wortlaut*

Nach allgemeingültigem Wortlaut wird unter „Gleichartigkeit“ die Übereinstimmung in bestimmten Merkmalen verstanden. Dabei sind die grosse Ähnlichkeit, die gemeinsamen Merkmale oder die gemeinsamen Eigenschaften entscheidende Bedingungen.

Im Handelsgesetzbuch (HGB) wird die „Gleichartigkeit“ ähnlich verstanden und für Gruppenbewertungen vorausgesetzt. Winkeljohann und Phillips (2012, S. 39 f.) beschreiben, dass es sich bei „Gleichartigkeit“ nicht um zwingend gleiche Vermögenswerte handeln muss. Nach deren Ansicht sind vielmehr die Zugehörigkeit zur gleichen Warengattung oder die Gleichheit in der Verwendbarkeit oder Funktion, also Funktionsgleichheit, entscheidende Merkmale der „Gleichartigkeit“. Ferner darf weder der Qualitätsunterschied der Vermögenswerte wesentlich sein noch der Preis der gemeinsam bewerteten Vermögenswerte wesentlich voneinander abweichen. Nach § 240 HGB ist eine Gruppenbewertung unter der oben geschilderten Voraussetzung der „Gleichartigkeit“ zulässig, jedoch nur als sogenanntes Bewertungsvereinfachungsverfahren zur Ermittlung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und lässt sich deshalb nicht uneingeschränkt auf das Obligationenrecht übertragen.

Nach der Auffassung des Berufsstandes für Wirtschaftsprüfer bezieht sich die Gleichartigkeit auf einzelne konkrete Vermögenswerte. Mit dem gemeinsamen Ausweis innerhalb einer Bilanzposition lässt sich die Gleichartigkeit jedoch nicht vereinbaren (TK 2013, S. 20).

4.3.3.2 *«Gleichartigkeit» nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes*

Die Botschaft des Bundesrates (2007, S. 1710) misst hinsichtlich der Einzel- und Gruppenbewertung nicht allen Bilanzpositionen dieselbe Bedeutung bei. Laut der Botschaft dürfte die Einzelbewertung bei Forderungen und Warenbeständen in der Regel keine grosse Rolle spielen. Im Umlaufvermögen dürfte es deshalb wohl auch in Zukunft vor allem bei gleichgearteten Vorratspositionen und Forderungen „zulässig“ sein, Einzelposten als Gesamtposten zu behandeln.

Bei nicht gleichartigen Positionen wird es entgegen der vielleicht bisher üblichen Usanz schwieriger werden, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in einer Gruppe zusammenzufassen. Die Verfasser schliessen daraus, dass bei der Gruppenbewertung im Umlaufvermögen künftig der Wirtschaftlichkeitsgedanke überwiegen wird und der Gesetzgeber dies auch weiterhin zulässt. Dies würde bedeuten, dass beispielsweise zur Ermittlung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten eine Gruppenbewertung nach ähnlichen Vorgehensweisen wie das HGB vorgenommen werden darf und nicht als kritisch erachtet wird. Auch die Bildung von pauschalen Wertberichtigungen auf Forderungen und

Warenbeständen wird von der Gesetzgebung nicht dementiert. Aus der Botschaft lässt sich deshalb herauslesen, dass die „Gleichartigkeit“ im Umlaufvermögen in Form von Einzelpositionen einer eng definierten Gruppe (ähnliche Zahlungsziele, ähnliches Ausfallrisiko oder gleichartige Einzelposten im Warenlager) als Bedingung verankert wird (vgl. Botschaft 2007, S. 1710). Da laut Böckli (2014, S. 194 f.) durch diese Bedingung neu ein „Wahlrecht mit Einschränkungen“ besteht, die Gruppenbewertung im Umlaufvermögen aus Wirtschaftlichkeitsüberlegungen aber der bisherigen Usanz entsprach, wird sich in dieser Hinsicht nicht viel verändern. Diese Art der Gruppenbewertung ist eher unproblematisch und deshalb nicht Kern der Arbeit. Die Zulässigkeit der Gruppenbewertung bei der Folgebewertung und dadurch das „Nutzen von stillen Reserven“ haben einen höheren Stellenwert in der Arbeit (s. Kap. 4.2). Aus der Botschaft geht hervor, dass die Einzelbewertung im Anlagevermögen eine viel entscheidendere Rolle spielt. Nach Ansicht der Gesetzgebung ist nach dem strengen Grundsatz der Einzelbewertung im Anlagevermögen eine Verrechnung von Mehr- und Minderwerten künftig nicht mehr bedingungslos vertretbar. Dies wiederum würde auch bedeuten, dass die sich daraus ergebende „Nutzung von stillen Reserven“ laut Gesetzgeber ohne weiteres eher ein Ausnahmefall darstellt (vgl. Botschaft 2007, S. 1710).

4.3.3.3 «Gleichartigkeit» nach dem Sinn und Zweck der Norm

Wie schon im Kapitel 4.2 festgestellt, ist Sinn und Zweck der Gruppenbewertung in der Folgebewertung die „stille Auflösung stiller Reserven“ und wäre nach Ansicht der Gesetzgebung zumindest im Anlagevermögen strengeren Voraussetzungen unterworfen oder gar unzulässig. Obwohl die „Gleichartigkeit“ im Umlaufvermögen eine eher unverkennbare Bedingung für die Gruppenbewertung darstellt, kann sie nicht zwingend auf das Anlagevermögen übertragen werden. Während die Gruppenbewertung zur Ermittlung von Anschaffungs- und Herstellungskosten oder pauschalen Wertberichtigungen im Umlaufvermögen zugelassen ist, stellt sich im Anlagevermögen eher die Frage nach der zulässigen Verrechnung von Mehr- und Minderwerten. Die Verfasser sind der Meinung, dass mit dieser Frage auch die Verlässlichkeit der Mehr- und Minderwerte einhergeht. Aus diesem Grund kommt der Gleichartigkeit im Anlagevermögen nicht die gleiche Bedeutung wie im Umlaufvermögen zu. Neben ihr ist die Bestimmung der Verlässlichkeit von Mehr- und Minderwerten genauso entscheidend. Ist beispielsweise eine Produktionsgesellschaft und eine Vertriebsgesellschaft im Besitz einer Unternehmung, würde die Gleichartigkeit im Hinblick auf eine gemeinsame Bewertung dieser zwei Gesellschaften an ihre Grenzen stossen und eine Einzelbewertung würde sich aufdrängen, da weder die Vertriebsgesellschaft noch die Produktionsgesellschaft auf den ersten Blick gleichartig erscheinen. Wenn nun aber die Gesellschaften wertmässig zusammenhängen würden und sich dadurch die Mehr- und Minderwerte ausgleichen könnten, dann käme nach Ansicht der Verfasser eine Abweichung vom Einzelbewertungsgrundsatz in Frage. Dies würde bedeuten, dass die Möglichkeit

bestehen würde, eine Bewertungseinheit zu bilden. Bei sogenannten Bewertungseinheiten ist der Wertgedanke somit auch eine ausschlaggebende Bedingung und nicht zwingend nur die Gleichartigkeit, wie am vorherigen Beispiel erläutert. Das würde aber wiederum bedeuten, dass vier gleichartige Produktionsgesellschaften, die in vier verschiedenen Produktlinien tätig sind, nicht als Bewertungseinheit zusammengenommen werden können, nur weil sie sich möglicherweise aufgrund ihrer Grösse oder Auslastung gleichen. Die Gleichartigkeit wäre dann im Sinne des funktionalen Zusammenhangs zu beurteilen, d. h., die Realisation der Gewinne und Verluste aus den Vermögenswerten würden im gleichen Zeitraum stattfinden und nach ihrer Bestimmung und ihrem Nutzenzusammenhang auch nur gemeinsam verwertet.

Neben dem funktionalen Nutzenzusammenhang nehmen in dieser Hinsicht die vorsichtige Rechnungslegung, die vorsichtige Bewertung und die Verlässlichkeit der Mehr- und Minderwerte auch einen hohen Stellenwert ein. Die Bildung von Bewertungseinheiten setzt zudem eine hohe Anforderung an die Dokumentation voraus. Ein Unternehmen bzw. die Geschäftsleitung muss beispielsweise dokumentieren, weshalb sie die Vermögenswerte zu einer Bewertungseinheit zusammenfasst, wie die Durchhalteabsicht aussieht, sprich ist ein Interesse vorhanden, die Bewertungseinheit zu halten und auch zusammen zu veräussern, und ob sich die Mehr- und Minderwerte nicht nur buchhalterisch ausgleichen, sondern letztlich auch tatsächlich. Die Bewertungseinheit wäre also nicht vertretbar, wenn ein Unternehmen ein Immobilienportfolio mit mehreren Immobilien besitzt und bei Liquiditätsengpässen die Absicht hätte, eines davon gesondert zu veräussern. Dann wäre die Durchhalteabsicht nicht gegeben und eine gesonderte Bewertung aller Immobilien würde sich aufdrängen. Zudem dürften laut Verfasser keine Bewertungseinheiten gebildet werden, um bewusst ausserplanmässige Abschreibungen (Wertberichtigungen) auf den Vermögenswerten zu vermeiden. Diese schon Anfangs vollzogene Legung einer stillen Last wäre ohnehin mit dem Obligationenrecht nicht vereinbar.

Kann ein Unternehmen respektive die Geschäftsleitung belegen, dass eine ordnungsmässige Bewertungseinheit mit den aufgeführten Bedingungen vorliegt, darf nach Meinung der Verfasser vom Grundsatz der Einzelbewertung abgewichen werden und die Mehr- und Minderwerte in den Folgejahren verrechnet werden, jedoch immer unter der Voraussetzung, dass eine sachlogische Begründung vorliegt.

In den gängigen Kommentierungen wird diese Ansicht geteilt. Sowohl Böckli als auch der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer sind der Meinung, dass die Verrechnung von Mehr- und Minderwerten unter der Voraussetzung einer Bewertungseinheit zulässig ist (vgl. HWP 2014, S. 160; Böckli 2014, S. 194). Auch Kleibold (2012, S. 873) hat prinzipiell bei gleichartigen Beteiligungen und Liegenschaften diesbezüglich nichts auszusetzen, hält aber fest, dass es letztlich eine unternehmensindividuelle Frage und eine Frage des Geschäftsmodells ist. Handschin (2013, S. 272) hält eine Verrechnung von Wertminderungen mit

Mehrwerten für denkbar, sofern aber „echte und erhebliche Wertsteigerungen“ vorliegen. Es wäre aber beispielsweise unzulässig, Minderwerte in Produktionsanlagen mit Mehrwerten von Liegenschaften zu verrechnen, nur weil sie beide bei der Anwendung der Minimalgliederung unter Sachanlagen ausgewiesen werden (vgl. HWP 2014, S. 60). Kleibold (2012, S. 873) hält es vor allem für grosse Immobiliengesellschaften für denkbar, Länderportfolios zu bilden und so Gruppen von Immobilien gesamthaft zu bewerten. Als Kriterien dafür müssen aber nach seiner Ansicht makroökonomische Daten wie Zinsniveau, Arbeitslosigkeit oder Bevölkerungsentwicklung für die Beurteilung berücksichtigt werden. Die Gleichartigkeit bei Immobilien könnte ausserdem gegeben sein, wenn sie sich hinsichtlich Lage, Ausstattung, Bausubstanz oder Nutzungszweck nicht gross voneinander unterscheiden würden. Auch für global tätige Investmentgesellschaften mit diversifizierten Beteiligungsportfolios oder Holdings mit wirtschaftlich zusammenhängenden Unternehmen wären ähnliche Herangehensweisen denkbar (TK 2013, S. 20).

Die interviewten Personen messen der „Gleichartigkeit“ auch eine entscheidende Bedeutung bei. Nach deren Auffassung sollten Vermögenswerte, die zu einer Bewertungseinheit zusammengenommen werden, betriebswirtschaftlich eng miteinander verknüpft sein. Ausserdem müssen die Bewertungseinheiten nachvollziehbar sein und dürfen keinen willkürlichen Charakter aufweisen. Im Endeffekt ist es wichtig, dass eine plausible Erklärung hinter jeder gebildeten Bewertungseinheit steht. Abschliessend sind sie auch der Ansicht, dass Vermögenswerte wertmässig als Einheit betrachtet werden können, wenn die sachliche und wirtschaftliche Verknüpfung gegeben ist. Ferner müssen die entstehenden Leistungsbeziehungen, die sich beispielsweise durch Beteiligungen ergeben, auch wertmässig gesteuert werden können. Dabei spielen nicht nur die Leistungsbeziehungen unter den Gesellschaften eine Rolle, sondern es ist auch wichtig, auf welcher Stufe (auf der Stufe des Konzerns oder der Zwischengesellschaft) diese beurteilt werden. Sind diese wirtschaftlichen und sachlichen Verknüpfungen gegeben, kann es durchaus vertretbar sein, eine Bewertungseinheit zu bilden (Interview Person A, Anhang II; Interview Person B, Anhang III).

4.3.4 «Üblicherweise (4)»

4.3.4.1 *Auslegung nach dem Wortlaut*

Nach allgemeingültiger Auslegung bedeutet „üblicherweise“ den allgemeinen Gewohnheiten oder Gebräuchen entsprechend. Im Rahmen von Bewertungsfragen kann es mit immer wieder vorkommenden gewöhnlichen Methoden assoziiert werden. „Gewöhnlich“ kann in dieser Hinsicht heissen, dass es Vorgehensweisen gibt, die Unternehmen oder spezielle Branchen herkömmlich gleich verwenden.

4.3.4.2 *«Üblicherweise» nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes*

Ähnlich wie bei den anderen Begrifflichkeiten äussert sich das Gesetz nicht explizit dazu. Die Verfasser schliessen aber aus der Botschaft (2007, S. 1710), dass der Gesetzgeber „üblicherweise“ eher im Bereich der Wirtschaftlichkeit bzw. Vereinfachung und im Bereich der pauschalen Wertberichtigungen ansiedelt. Dies weil er erlaubt, dass beispielsweise bei Kundenforderungen alle Inlandforderungen zusammengefasst werden können und im Warenlager gleichartige Einzelpositionen als Einheit betrachtet werden können. Dagegen dürfte es nach Auffassung der Gesetzgebung nicht mehr zwingend üblich sein, Mehr- und Minderwerte im Anlagevermögen zu verrechnen. Dieses Vorgehen ist jedoch nicht explizit untersagt und lässt deshalb einen weiteren Ermessensspielraum für Unternehmen offen.

4.3.4.3 *«Üblicherweise» nach dem Sinn und Zweck der Norm*

Die Angabe der Üblichkeit im Gesetzesartikel ist zugleich die letzte Erwähnung und verlangt ebenfalls die Einzelbewertung mit der Ausnahme der üblichen Anwendung von Gruppenbewertungen. Dadurch, dass der Begriff eine ähnliche Bedeutung wie „in der Regel“ aufweist, wird auch an dieser Stelle eine Gruppenbewertung zugelassen. Der Begriff „Üblichkeit“ ist eng verbunden mit Erfahrungen und Erkenntnissen der Unternehmungen, wodurch sich ableiten lässt, dass etwas über einen vergangenen Zeithorizont stets auf diese Art und Weise gehandhabt wurde. Hier liegt zugleich auch die Gewichtung dieses Begriffs, denn für eine genaue Aussage müssten zunächst die Unternehmungen Praxiserfahrungen sammeln, die im Moment aufgrund der neuen Bewertungsvorschrift noch nicht bestehen. Im Rahmen der Üblichkeit lassen sich bis anhin lediglich die Bewertungsvereinfachungsverfahren und die pauschalen Wertberichtigungen zuordnen. Um zu beurteilen, inwiefern die Bildung von Bewertungseinheiten zugelassen bzw. üblich ist, fehlt im Moment noch die Usanz. Sofern sich die in der Zukunft angewandten Methoden zur Gruppenbewertung bewährt haben, werden Unternehmen neben der „Gleichartigkeit“ vermehrt auf die „Üblichkeit“ zurückgreifen können.

5 Grenzen und Möglichkeiten der Gruppenbewertung

5.1 Beteiligungen

Zu der Bilanzposition Beteiligungen gehören Anteile am Kapital anderer Unternehmen, die langfristig gehalten werden und einen massgeblichen Einfluss vermitteln. Dieser wird vermutet, wenn die Anteile mindestens 20 % der Stimmrechte gewähren (Art. 960d Abs. 3 OR). Die Anteile bestehen hauptsächlich an Aktiengesellschaften (AG), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), Genossenschaften (als Genossenschaftsanteile) oder einfachen Gesellschaften (beispielsweise Konsortien, Arbeitsgemeinschaften). Nicht zu den Beteiligungen gehört das langfristige Darlehen – auch nicht, wenn es insbesondere in Konzernverhältnissen beim Darlehensnehmer wirtschaftlich Eigenkapitalcharakter haben kann. Wertschriften mit langfristigem Anlagezweck (Obligationen, Aktien oder andere Anteilsrechte mit geringer Beteiligungsquote bzw. ohne massgeblichen Einfluss), welche den Finanzanlagen zugeordnet werden, sowie Forderungsrechte aus Pacht-, Lizenz-, Gewinnbeteiligungs- und Interessengemeinschaftsverträgen gehören ebenfalls nicht zu den Beteiligungen (vgl. HWP 2014, S. 174 f.).

5.1.1 Bildung von Bewertungseinheiten bei Beteiligungen

Grundsätzlich müssen alle Beteiligungen einzeln nachgewiesen werden. Die Aufzeichnung kann sowohl im Rahmen der Hauptbuchhaltung als auch in einer gesonderten Aufzeichnung stattfinden. Aus der oben aufgeführten Beschreibung geht somit hervor, dass es sich eher um wesentliche Bilanzobjekte handelt, welche die Darstellung und Bewertung der Bilanz beeinflussen können. Bei der Ersterfassung dürfen Beteiligungen höchstens zu den Anschaffungskosten bewertet werden. Für die Folgebewertung gilt grundsätzlich der Grundsatz der Einzelbewertung (Art. 960 Abs. 1 OR). Nur in sachlich begründeten Einzelfällen kann von diesem Grundsatz abgewichen werden. Verschiedene Beteiligungen, die bereits unternehmensintern in der Führung und Beurteilung des Geschäfts als wirtschaftliche Einheit betrachtet werden, können für die Abschlusserstellung als zusammengefasste Bewertungseinheit betrachtet werden (vgl. HWP 2014, S. 176 f.).

Das neue Rechnungslegungsrecht verbietet generell die Gruppenbildung von Beteiligungen und deren gesamthafte Bewertung nicht. Es besteht somit die Möglichkeit, bisher verwendete Kriterien zur Gruppenbewertung ein weiteres Mal in Anwendung zu bringen. Wie bereits festgestellt, erwähnt auch das neue HWP die mögliche Abweichung vom Grundsatz der Einzelbewertung durch sachlich begründete Einzelfälle. Um diese sachlich begründeten Einzelfälle geht es nun im folgendem Abschnitt. Mithilfe der

ausgearbeiteten allgemeingültigen Bedingungen vom vorherigen Kapitel, sollen nun spezifische Kriterien für die Bildung von Bewertungseinheiten bei Beteiligungen ausgearbeitet werden.

Die Charakteristik einer Gruppenbewertung bei Beteiligungen ist, dass beispielsweise Beteiligung A mit Beteiligung B vergleichbar ist und somit als eine Bewertungseinheit betrachtet werden kann. Jedoch ist eine sachliche Begründung zur Bildung von Bewertungseinheiten oftmals schwierig zu definieren, da Beteiligungen unterschiedlicher Herkunft sein können und noch dazu in grenzenlosen Variationen existieren. Um daraus eine sinnvolle Bewertungseinheit zu bilden, müssen wesentliche Kriterien erfüllt sein. Die vom Gesetzgeber erwähnte „Gleichartigkeit“ ist zwar eine wichtige Voraussetzung, jedoch bei Beteiligungen nicht gleichzusetzen wie bei den Vorräten. Hier steht die sachlogische Zusammensetzung von homogenen Beteiligungen im Vordergrund. Für die Verfasser dieser Arbeit und die interviewten Personen können die untenstehenden Kriterien durchaus in Erwägung gezogen werden, um eine Gruppenbewertung zu begründen.

5.1.2 Mögliche Kriterien zur Begründung von Bewertungseinheiten bei Beteiligungen

- Beteiligungen können untereinander **Synergieeffekte** auslösen, wodurch Wettbewerbsvorteile wie Kostenersparnisse, gemeinsame Forschungsarbeiten, höhere Marktanteile, innovative Produktionsverfahren und vieles mehr entstehen. Durch die gemeinsame Nutzung von Ressourcen oder Netzwerken generieren Unternehmen zusätzliche Mehrwerte, welche durch die einzelne Betrachtung der Beteiligungen nicht zustande gekommen wären. Als Kriterium zur Gruppenbewertung würde sich dies insbesondere dadurch eignen, dass die zusammengeschlossene Bewertungseinheit einen gemeinsamen Cashflow erzielt und daher für einen gemeinsamen betriebswirtschaftlichen Zweck verwendet wird. Nach Ansicht der Verfasser hätte diese Art von Bewertungseinheit einen strategischen und somit einen langfristigen Hintergrund. Trotz unterschiedlicher Beteiligungsstrukturen könnten solche strategischen Bewertungseinheiten gebildet werden, müssten aber stets einen werthaltigen Charakter aufweisen.
- **Leistungsbeziehungen** unterschiedlicher Beteiligungen könnten ebenfalls zur Bildung einer Bewertungseinheit führen, wenn beispielsweise ein Produktionsbetrieb Produkte herstellt, die wiederum durch ein Vertriebsunternehmen am Markt verkauft werden. Es ist notwendig, dass die Gesellschaft, die die zwei erwähnten Beteiligungen hält, diese auch gemeinsam steuern kann. Durch die sachliche Begründung einer Festigung der Beziehung zu einer Einzelhandelskette als wichtiger Vertriebskanal könnten somit innerhalb einer Bewertungseinheit Mehr- und Minderwerte miteinander verrechnet werden. Auch weitere Kombinationen, wie zum Beispiel zwei

Produktionsbetriebe, die Bauteile für ein bestimmtes Produkt herstellen, können als eine Bewertungseinheit betrachtet werden. Ausschlaggebend ist, dass sich die Leistungsbeziehungen unter den Beteiligungen auf derselben Ebene befinden. D.h. die Beteiligungen befinden sich hierarchisch unter der Holdinggesellschaft oder einer Zwischengesellschaft. Beteiligungen aus unterschiedlichen Ebenen können nicht als eine Bewertungseinheit zusammengefasst werden, wie das untenstehende Beispiel veranschaulichen soll.

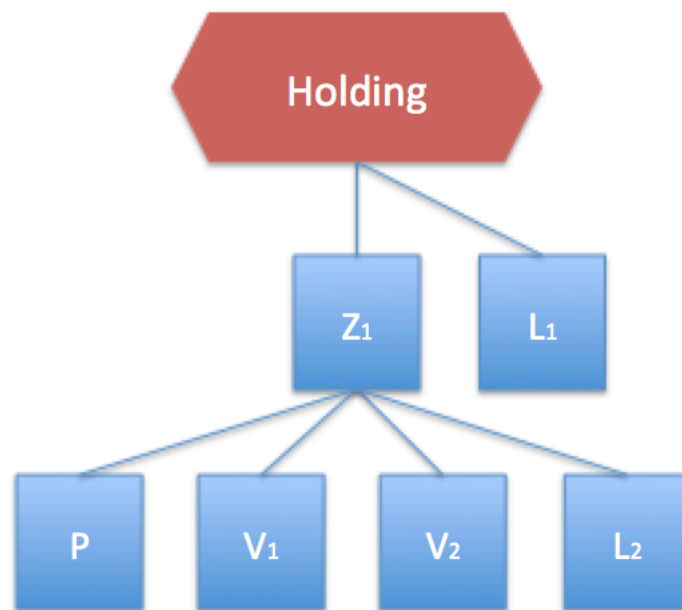


Abb. 5: Eigendarstellung, Struktur einer Holdinggesellschaft

Die Abbildung stellt die Struktur einer Holdinggesellschaft (Holding) mit einer Zwischengesellschaft dar. Die Zwischengesellschaft (Z1) sowie die erste Liegenschaft (L1) befinden sich auf der ersten Ebene. Der Produktionsbetrieb (P), der erste Vertrieb (V1), der zweite Vertrieb (V2) und die zweite Liegenschaft (L2) befinden sich auf der zweiten Ebene. Die Gruppierungen von Beteiligungen wären entweder nur auf der ersten oder der zweiten Ebene möglich. Der Grund dafür ist, dass die Beteiligungen unter derselben Führung stehen müssen. So wäre es möglich zum Beispiel P und V1 aufgrund deren Leistungsbeziehungen zu einer Bewertungseinheit zusammenzufassen. Folglich wäre es jedoch nicht möglich L1 und L2 zusammenzufassen, da sie sich nicht auf derselben Ebene befinden (Interview Person A, Anhang II). Letztlich muss das Unternehmen darlegen können, dass durch die Leistungsbeziehungen dieser Beteiligungen ein strategisch langfristiges Ziel beabsichtigt wird. Entsprechend hoch sind deshalb auch die Anforderungen an die Dokumentation der gebildeten Bewertungseinheit.

- Die Bildung sogenannter **CGU** (cash generating units) zur gemeinsamen Bewertung von Bilanzpositionen ist nach den internationalen Standards ein anerkanntes Kriterium zur Erstellung einer Gruppenbewertung. Ein CGU hat die Eigenschaft, dass ein einzelnes Aktivum nicht isoliert betrachtet werden kann, sondern es ist eine Einheit aus verschiedenen Bilanzpositionen, die alle für die Erwirtschaftung von Cashflow relevant sind. Innerhalb dieser CGU entstehen Mehr- und Minderwerte, welche miteinander verrechnet werden, da die Werthaltigkeit des CGU als Ganzes vorhanden ist. Der Unterschied zur Bewertungseinheit ist, dass die CGU sowohl aktive als auch passive Bilanzpositionen beinhaltet, während die Bewertungseinheit ausschliesslich aus spezifischen aktiven oder passiven Bilanzpositionen besteht. Das schweizerische Obligationenrecht kennt den Begriff CGU nicht, dies wird auch in keinem Artikel erwähnt. Nach IFRS entsteht ein CGU durch die Generierung von unabhängigen Cashflows, was soviel bedeutet wie, wenn einzelne Vermögenswerte nur gemeinsam eine zahlungsmittelgenerierende Einheit bilden.

Beispiel: Eine Unternehmung besitzt einen Uranbergbau und benötigt unterschiedliche Vermögensgegenstände wie Produktionsstätte, Erkundungsstätte, Schienentransport, Uranlagerstätte und die Infrastruktur zur Gewinnung und Verarbeitung von Uran als Rohstoff. Da nun die einzelnen Vermögensgegenstände alleine keinen Cashflow erzielen, kann das Unternehmen diese nur gemeinsam als eine CGU bewerten. Dabei können unterschiedliche Wertsteigerungen oder Wertminderungen innerhalb dieser CGU entstehen. Diese sind aber „unbedeutend“, da der Uranbergbau als Ganzes werthaltig ist (Interview Person B, Anhang III).

- Die **Sicherung einer Bezugsquelle** für Rohstoffe (z. B. bei der Chemieindustrie) ist nötig, um das weitere Gedeihen der Unternehmung zu gewährleisten. Bei diesem Kriterium ist es wichtig zu berücksichtigen, dass die Rohstoffquelle ausschliesslich dazu verwendet wird, ein bestimmtes Produkt herzustellen. Aus den Positionen Rohstoffgewinnung, -verarbeitung, -lagerung und -transport liesse sich somit eine Bewertungseinheit bilden. Wenn die Rohstoffe jedoch dazu dienen, mehrere unterschiedliche Produkte herzustellen, dann wäre nach Ansicht der Verfasser hier keine Bildung von Bewertungseinheiten möglich. Grund dafür ist die genaue Zuteilung der Rohstoffquelle zum Endprodukt.
- Die **Beteiligungen innerhalb ähnlicher Branchen** beziehen sich auf Unternehmen, die in einer eindeutigen Branche, wie z. B. Finanzbereich, Gesundheitswesen, Versicherungswesen, Energieindustrie, Detailhandel, Forschung und Entwicklung, Baugewerbe, Chemie- und Pharmaindustrie oder vielen weiteren, tätig sind. Eine Branche wird dadurch definiert, dass sie

ähnliche oder gar identische Produkte und Dienstleistungen erstellt. Hält ein Unternehmen Beteiligungen von derselben Branche, lassen sich diese als eine branchenbezogene Bewertungseinheit zusammenfassen. Die Beachtung dieses Kriteriums verlangt aber eine akribische Untersuchung der Branche selbst. Zum Beispiel können innerhalb der Chemiebranche unterschiedliche Bereiche auftreten wie Pflanzenschutz, Tiermedizin oder Arzneimittel. Eine Mischung aus unterschiedlichen Bereichen lässt sich nicht oder sehr schwierig zu einer Bewertungseinheit begründen. Hingegen könnten beispielsweise in der Energieindustrie zwei unterschiedliche Kraftwerke durchaus als eine Bewertungseinheit in Erwägung gezogen werden. Der Grund dieser Überlegung lässt sich auf die Vergleichbarkeit der Endprodukte zurückführen. Voraussetzungen hierbei könnten sein, dass mit dem Erwerb der Beteiligung eine langfristige Investition beabsichtigt wird und die Bewertungseinheit stets zusammen bewertet wird (Interview Person A, Anhang II; Interview Person B, Anhang III).

- **Investmentgesellschaften die in derselben Branche tätig sind**, verwalten und vermehren das Kapital der Anleger durch diverse Kapitalanlagen in Form von Wertpapieren, Portfolios, Direkt- oder Indirektbeteiligungen. Durch jahrelange Erfahrungen hat sich diesbezüglich eine Art „Branchenusanz“ gebildet. Dies bedeutet soviel wie, dass sämtliche Investmentgesellschaften bei der Verwaltung und Vermehrung von Vermögen in den unterschiedlichen Branchen eine ähnliche Struktur und Strategie zur Bewertung verfolgen. Solche Usancen können auch in Zukunft bei der Bildung von Bewertungseinheiten eine entscheidende Rolle spielen. Wenn es üblich ist, dass in Investmentgesellschaften Portfolios von Beteiligungen gebildet werden, wäre auch im Rahmen der Portfoliobildung eine Gruppenbewertung zulässig. Hier spielen die Erfahrungswerte und die damit verbundenen sachlichen Begründungen der Investmentgesellschaften eine entscheidende Rolle (Interview Person A, Anhang II).
- Eine länderspezifische Unterteilung durch **geografische Grenzen** hat ebenfalls das Potenzial zur Bildung von Bewertungseinheiten. Innerhalb einer Landesgrenze herrschen gleiche Rechtssysteme, einheitliche Zinsverläufe und dieselben Wirtschaftsentwicklungen. Somit ist für die Gruppenbewertung eine mögliche Gleichartigkeit vorhanden. Zu beachten sind hier aber betriebswirtschaftliche Zusammenhänge zwischen den zusammengefassten Beteiligungen. Die Bewertungseinheit kann somit nicht nur aufgrund der geografischen Grenzen gerechtfertigt werden, sondern die Beteiligungen müssen weitere übereinstimmende Merkmale wie Branchenzugehörigkeit, Leistungsbeziehungen, Synergien etc. aufweisen. Die Beurteilung von

Beteiligungen aus verschiedenen Ländern ist nach Ansicht der Verfasser eher schwieriger zu begründen, da die länderspezifischen Merkmale unterschiedlich sein können. Es wäre aber auch durchaus möglich, Beteiligungen aus unterschiedlichen Ländern zu einer Bewertungseinheit zusammenzufassen, sofern eine sachlogische und nachvollziehbare Begründung vorliegt.

- Die Absicht, die **Beteiligungen als Einheit zu veräußern** kann ausserdem massgebend für die Bildung von Bewertungseinheiten sein. Wenn durch die Geschäftsleitung aus strategischen und langfristigen Überlegungen mehrere Beteiligungen als eine Einheit gehalten werden, mit der Absicht, diese auch gemeinsam zu veräußern, dann wäre dieses Kriterium zur Bildung von Bewertungseinheiten möglich. Es darf also nicht die Absicht bestehen, dass das Unternehmen in wirtschaftlich schlechten Jahren einzelne Beteiligungen, die zu einer Bewertungseinheit zusammengefasst wurden, zur Ergebnisverbesserung veräußert. Dieses Vorhaben würde gegen die Durchhalteabsicht und gegen die stetige Anwendung sprechen. Zudem kann es auch vorkommen, dass mehrere Beteiligungen bereits als Gruppe zugekauft wurden und diese dann weiterhin gemeinsam bewertet werden.

Zusätzlich können auch weitere Kriterien wie z. B. technische Aspekte, finanzielle Struktur, rechtliche Zusammensetzung etc. durch eine sachlich nachvollziehbare Begründung zu möglichen Bewertungseinheiten führen. Zu beachten ist, dass die zusammengefassten Beteiligungen eine enge und plausible Verknüpfung aufweisen.

5.2 Immobilien

Immobilien – im engeren Sinne Liegenschaften – bestehen aus den Positionen Grundstücke und Bauten, die im Eigentum des Unternehmens stehen. Dazu gehören Werkstatt- und Fabrikgebäude, Lagerhäuser, Werkplätze, Büro- und Verwaltungsgebäude, Wohnhäuser, Eigentumswohnungen, im Baurecht erstellte Gebäude sowie Landparzellen. Zu den Bauten gehören unter anderem auch deren Bestandteile wie Heizung, Lüftung, Installationen etc., die zur festen Einrichtung gezählt werden. Art. 655 ZGB erwähnt den Oberbegriff „Grundstücke“ hinsichtlich der Verwendung von Liegenschaften (Land, Gebäude), der in das Grundbuch aufgenommenen selbständigen und dauernden Rechte (insbesondere Baurechte) sowie der Bauwerke und Miteigentumsanteile an Grundstücken (Stockwerkeigentum). Im juristischen Sinne gehören Maschinen und Betriebseinrichtungen nicht zu den Grundstücken, auch nicht wenn sie im Grundbuch eingetragen sind (Art. 805 ZGB). Ob ein Gebäude vom Land getrennt oder mit dem Land zusammengefasst wird, spielt bei Fabrikgebäuden, Lagergebäuden und gewerblichen Bauten aus steuerlichen Überlegungen

eine Rolle. Dies deshalb, weil für beide Bilanzierungsarten unterschiedliche zulässige Abschreibungssätze vorherrschen. Die Bestandsermittlung von Immobilien ist periodisch mit dem Grundbuch abzustimmen (vgl. HWP 2014, S. 189).

5.2.1 Bildung von Bewertungseinheiten bei Immobilien

Auch bei den Immobilien möchte der Gesetzgeber dem Grundsatz der Einzelbewertung Rechnung tragen. Deshalb sind Grundstücke und Bauten in der Regel einzeln zu bewerten (Art. 960 Abs. 1 OR). Da Immobilien oftmals die Wesentlichkeitsgrenze überschreiten, ist die Einzelbewertung auch eher als sinnvoll zu betrachten. Im Rahmen der Ersterfassung von Grundstücken und Bauten hat die Bewertung höchstens zu Anschaffungs- oder Herstellkosten zu erfolgen (Art. 960a OR). Dazu zählen auch alle mit dem Kauf oder der Erstellung eines Objektes unmittelbar verbundenen Kosten. Im Besonderen sind dies Vermittlungsprovisionen und Handänderungsgebühren. Zudem sind Kosten für den Abbruch von Altgebäuden oder für die Ausräumung von Umweltschäden (z. B. Sanierung von Altlasten im Boden) aktivierungsfähig, sofern diese beim Erwerb als Minderwert in die Preisfindung eingeflossen sind. Weitere aktivierungsfähige Kosten sind im neuen HWP zu finden (vgl. HWP 2014, S. 191 f.).

Für die Folgebewertung gilt auch hier die Bilanzierung zu Anschaffungs- oder Herstellkosten, vermindert um die notwendigen Abschreibungen sowie sämtliche Wertberichtigungen, welche ausserplanmässig erfolgen. Die weiteren Bedingungen für planmässige Abschreibungen oder ausserplanmässige Wertberichtigungen werden im Weiteren nicht näher erläutert, befinden sich jedoch ebenfalls im neuen HWP.

Immobilien können in der Folgebewertung, falls ein beobachtbarer Preis auf einem aktiven Markt vorhanden ist, über dem Anschaffungswert angesetzt werden. Ein aktiver Markt besteht bei Immobilien nur in ganz seltenen Fällen, in denen die Kriterien Homogenität und Liquidität in einem hohen Mass erfüllt sind. Im Sinne von Art. 960b Abs. 1 OR vertritt die unabhängige Immobilienwerteinschätzung das Kriterium des beobachtbaren Marktpreises (vgl. HWP 2014, S. 191 f.).

Die Abweichung vom Grundsatz der Einzelbewertung ist, wie bei den Beteiligungen, in sachlich begründeten Einzelfällen möglich. So beschreibt das neue HWP, dass betrieblich gemeinsam genutzte Grundstücke und Bauten für die Abschlusserstellung als Bewertungseinheit zusammengefasst werden können. Dies gilt auch für fremdgenutzte Grundstücke und Bauten, welche Teil eines Gesamtprojektes sind (vgl. HWP 2014, S. 192). So haben auch hier die Verfasser dieser Arbeit mithilfe von Experteninterviews einige Kriterien zur Gruppenbewertung von Immobilien ausgearbeitet. Die sachliche Begründung einzelner Kriterien zur Bildung von Bewertungseinheiten ist auch hier unumgänglich und steht im Vordergrund.

Für die Wahl der Kriterien kann es bedeutend sein, die Immobilien zunächst in Fremd- und Eigennutzung zu unterteilen. Denn durch diese Unterscheidung stellt sich heraus, ob die Immobilien zur Erstellung von Produkten und Dienstleistungen (Betriebsliegenschaften) oder zur Erzielung von Renditen (Renditeliegenschaften) gehalten werden. Obschon für beide Arten aufgrund ihrer Wesentlichkeit grundsätzlich die Einzelbewertung anzusetzen ist, ist die Bildung von Bewertungseinheiten bei fremdgenutzten Objekten zusätzlich erschwert. Anders sieht es jedoch bei Immobiliengesellschaften aus, die mehrere Objekte gemeinsam verwalten. Hier besteht die Möglichkeit der Bildung von Bewertungseinheiten auch für fremdgenutzte Immobilien, denn unter mehreren Immobilien ist die Wahrscheinlichkeit grösser, dass gleichartige Objekte vorhanden sind.

Bei der Auswahl der Kriterien haben die Verfasser dieser Arbeit jedoch keine spezifische Unterteilung in Fremd- und Eigennutzung aufgestellt. Was soviel bedeutet wie, dass die Kriterien unter anderem für beide Arten oder ausschliesslich für eine Art verwendet werden kann.

5.2.2 Mögliche Kriterien zur Begründung von Bewertungseinheiten bei Immobilien

- Immobilien, welche sich unmittelbar **in derselben Gegend** oder gar auf **derselben Parzelle** befinden, könnten als eine Bewertungseinheit zusammengefasst werden, wenn die Objekte gleichartig sind. Im engeren Sinne bedeutet „Gleichartigkeit“ an dieser Stelle, dass die Objekte eine ähnliche Nutzung aufweisen, wie das zum Beispiel bei Wohnhäusern oder Ladenlokalitäten der Fall ist. Eine klare Abgrenzung der Nutzung von Objekten ist deshalb wichtig, da sich dadurch die Homogenität und somit die „Gleichartigkeit“ sachlich begründen lassen. Auch die Verfasser dieser Arbeit vertreten die Ansicht, dass eine Bewertungseinheit von Objekten ausschliesslich aus dem Grund, dass sie sich in derselben Gegend oder auf derselben Parzelle befinden, nicht begründen lässt. Somit wäre es grundsätzlich nicht erlaubt, Wohnhäuser und Ladenlokalitäten als eine Bewertungseinheit zusammenzuführen. Hingegen können ähnliche Objekte in ähnlicher Lage, wie zum Beispiel Ladenlokalitäten in der Nähe von Bahnhöfen, als eine Bewertungseinheit in Betracht gezogen werden. Grund dafür sind Argumente wie die zentrale, stark frequentierte Lage und der hohe Wert durch die grosse Nachfrage nach solchen Objekten (Interview Person A, Anhang II).
- Mehrere **Gebäude und Bauten zur Herstellung von Produkten** bilden eine mögliche Grundlage einer Bewertungseinheit. Wie bei den Beteiligungen kann auch hier ein enger Zusammenhang zwischen Produktions-, Lagerungs- und Vertriebsliegenschaften bestehen. Wenn eine gesamte Produktionsstätte dazu genutzt wird, um ein bestimmtes Produkt herzustellen, so ist die Zusammenführung dieser Gebäude und Bauten zu einer Bewertungseinheit sinnvoll und

wirtschaftlich notwendig. Zum Beispiel besteht ein Atomkraftwerk aus einem oder mehreren Türmen, einer Atomkernanlage, Atomlagerhäuser und weiteren Gebäuden. Jedes Gebäude hat unterschiedliche Eigenschaften (Vorbereitung, Energiegewinnung und Verarbeitung), es kann aber nur aus dem gesamten Atomkraftwerk Cashflow generiert werden. Somit ist eine isolierte Betrachtung dieser Objekte nicht sinnvoll, da es zur Herstellung von Energie alle Gebäude und Bauten benötigt (Interview Person A, Anhang II).

- Generalunternehmen erstellen meistens **Überbauungsprojekte** mit unterschiedlichen Gebäuden. Das neue HWP erlaubt für fremdgenutzte Grundstücke und Bauten, welche Teil eines Gesamtprojektes sind, die Zusammenfassung zu einer Bewertungseinheit. Werden zum Beispiel 20 Einfamilienhäuser in derselben Gegend gebaut, so können diese als eine Bewertungseinheit zusammengefasst werden. Schliesslich handelt es sich um ein Gesamtprojekt, dass jedoch als Ganzes eine Werthaltigkeit aufweisen muss.
- Die Bildung von **Immobilienportfolios** mit unterschiedlichen Objekten, die als Bewertungseinheit erfasst werden, ist ein in der Praxis verwendeter komplexer Prozess. Dabei werden die existierenden Immobilien durch unterschiedliche Eigenschaften gekennzeichnet und bezüglich deren Homogenität zusammengesetzt. Diese Eigenschaften müssen ab dem Zeitpunkt der Portfolioerstellung periodisch geprüft und angepasst werden. Es gilt der strenge Grundsatz der Stetigkeit, wonach ein Portfolio über einen langen Zeithorizont als eine Bewertungseinheit betrachtet wird. Dies ist zugleich eine strategische Entscheidung von der Geschäftsleitung für konsequente Bewertungsfragen. Bei grösseren Immobilienbeständen ist die Bewertung für jedes einzelne Objekt mit hohem Aufwand verbunden. Diese Tatsache reicht allerdings alleine nicht aus. Deshalb werden Immobilienportfolios anhand geeigneter Kriterien gebildet, um klassifiziert handhabbare strategische Bewertungseinheiten zu bilden (Pelzl 2003, S. 170 f.). Es ist kaum möglich, jedes Abgrenzungskriterium einzeln zu betrachten. Die sachlogische Begründung bedingt dazu eine kombinierte Betrachtung verschiedener Dimensionen wie zum Beispiel Markt und Objekt. Fundamental kann das Kriterium „Standort“ bzw. „Lage“ für die Marktdimension und die „Nutzungsart“ für die Objektdimension herangezogen werden, damit die Homogenität von Objekten erreicht werden kann (Pelzl 2003, S. 176; Interview Person B, Anhang III).

Bei den Immobilien gelten die bereits erwähnten und erläuterten Kriterien nicht als abschliessend. Es bestehen auch hier weitere mögliche Kriterien, um eine Bewertungseinheit zu begründen. Da Immobilien durch deren Wert eher als wesentlich in der Bilanz betrachtet werden, ist zugleich die periodische Überprüfung der Kriterien auf mögliche Veränderungen notwendig.

Abschliessend lässt sich sowohl für Beteiligungen als auch für Immobilien und andere mögliche Vermögenswerte, die in dieser Arbeit nicht näher beleuchtet wurden, festhalten, dass für die sachliche Begründung von Bewertungseinheiten, neben den oben aufgeführten spezifischen Kriterien in Zukunft ebenso allgemeingültige Bedingungen (s. Kap. 4.3) eine entscheidende Rolle spielen werden. So werden Unternehmen nach Ansicht der Verfasser einen funktionalen Zusammenhang für ihre Vermögenswerte finden müssen, um daraus akzeptierte Bewertungseinheiten zu erstellen. Diese Tatsache allein wird aber nicht ausreichen. Zusätzlich wird die enge betriebswirtschaftliche und sachlogische Verknüpfung der Vermögenswerte einen hohen Stellenwert einnehmen. Daraus abgeleitet ergibt sich ausserdem eine erhöhte Dokumentationspflicht für die Bewertungseinheiten. Die Geschäftsleitung eines Unternehmens wird dokumentieren müssen, weshalb sie die entsprechenden Vermögenswerte zu einer Bewertungseinheit zusammenfasst und welche Absicht sie damit verfolgt. Dabei sind die Durchhalteabsicht und der strategisch langfristig beabsichtigte Haltezweck der Bewertungseinheiten, aber auch die stetige und ordnungsgemässe Anwendung essentielle Anhaltspunkte. Ein kurzfristig beabsichtigter Zweck beispielsweise zur schnellen Renditemaximierung wird mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht ausreichen, um die Bewertungseinheit sachlich zu begründen. Die künftige Verrechnung der Mehr- und Minderwerte innerhalb der Bewertungseinheiten bedingt neben den bereits erwähnten Überlegungen, dass die Werte verlässlich geschätzt werden können und das betriebliche Berichtswesen (Reporting) entsprechend aufgestellt ist. Im Rahmen der Verrechnung der Mehr- und Minderwerte wird es letztlich nach Ansicht der Verfasser auch nicht zulässig sein, Bewertungseinheiten zu bilden, um bewusst ausserplanmässige Abschreibungen durch die „Nutzung von stillen Reserven“ zu vermeiden.

Welche Kriterien zur Bildung von Bewertungseinheiten in Zukunft herangezogen werden und durch welche sachlichen Argumentationen Unternehmen ihre auserwählten Kriterien stützen, obliegt im Ermessen der Unternehmen und somit der Geschäftsleitung selbst. Ob diese nachvollziehbar und gerechtfertigt sind, haben letztlich der Wirtschaftsprüfer und die Steuerbehörde zu beurteilen.

6 Fazit

Mit der Revision des Rechnungslegungsrechts hat das Schweizer Obligationenrecht zum ersten Mal den Grundsatz der Einzelbewertung aufgenommen. Die zum Teil abgeschwächte und vom Gesetzgeber bewusst gewählte Formulierung hat jedoch dazu beigetragen, dass unter bestimmten Voraussetzungen von diesem Grundsatz abgewichen werden kann.

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit wurde diese Problematik zu erfassen versucht anhand der Leitfrage, inwieweit und unter welchen Bedingungen eine Gruppenbewertung trotz des eingeführten Einzelbewertungsgrundsatzes auch in Zukunft zulässig sein kann. Dabei ging es hauptsächlich um die Gruppenbewertung in der Folgebewertung und die mögliche Verrechnung von entstandenen Mehr- und Minderwerten. Daraus abgeleitet ergab sich auch die Frage, unter welchen Voraussetzungen verschiedene Vermögenswerte bei Immobilien und Beteiligungen als Bewertungseinheiten zusammengefasst werden können.

Im Verlaufe der Arbeit ist deutlich geworden, dass die im Art. 960 Abs. 1 OR erwähnte „Gleichartigkeit“ die wohl am stärksten geltende Bedingung hinsichtlich einer möglichen Abweichung vom Einzelbewertungsgrundsatz darstellt. Sowohl im Umlaufvermögen als auch im Anlagevermögen hat die „Gleichartigkeit“ durch die Einführung der neuen Bewertungsvorschrift geltenden Charakter erlangt und sollte nach Ansicht der Verfasser sowie der Experten erfüllt sein, um eine mögliche Gruppenbewertung bzw. die Bildung von Bewertungseinheiten vornehmen zu können. Trotzdem gibt es im Bezug auf verschiedene Vermögenswerte einige Unterschiede. Während die „Gleichartigkeit“ im Umlaufvermögen eher im übertragenen Sinn, sprich bei gleicher Warengattung oder ähnlichem Ausfallrisiko, als Bedingung für eine Gruppenbewertung verankert ist, kommt ihr im Anlagevermögen vor allem bei wesentlichen Vermögenswerten eine etwas andere Bedeutung zu. Die Arbeit hat gezeigt, dass bei Beteiligungen und Immobilien, also bei wesentlichen Positionen im Anlagevermögen, die „Gleichartigkeit“ im Sinne des funktionalen Zusammenhangs und der betriebswirtschaftlich sinnvollen Verknüpfung zu beurteilen ist. Die Bildung von Bewertungseinheiten hinsichtlich dieser zwei untersuchten Bilanzpositionen setzt zwar die Bedingung der „Gleichartigkeit“ voraus, doch müssen der Richtigkeit halber noch weitere Aspekte hinzugezogen werden. So sind der Werthaltigkeitsgedanke, die stetige Anwendung, die Verlässlichkeit der Mehr- und Minderwerte und die Durchhalteabsicht der gebildeten Bewertungseinheit nicht abschliessende, aber ergänzende Bedingungen, die sich für ein Unternehmen ergeben. Aus diesen allgemeingültigen Bedingungen und mit Hilfe der Experteninterviews wurden schliesslich sowohl für Immobilien als auch für Beteiligungen spezifische Kriterien abgeleitet.

Dabei hat sich ergeben, dass bei **Beteiligungen** beispielsweise Synergieeffekte und interne Leistungsbeziehungen unter anderem Indikatoren darstellen können, um Bewertungseinheiten zu begründen. Synergieeffekte sind Mehrwerte, die unter den verschiedenen Beteiligungen entstehen können und durch eine einzelne Betrachtung in dieser Form nicht aufgetreten wären. Das hätte zur Folge, dass die gebildete Bewertungseinheit als Ganzes einen werthaltigen Charakter aufweisen könnte, auch wenn es vielleicht bei einzelnen Beteiligungen innerhalb der Bewertungseinheit nicht der Fall ist. Leistungsbeziehungen sind ausserdem ein möglicher Indikator bei Beteiligungen zur Bildung einer Bewertungseinheit. So ist es in der Praxis oftmals der Fall, dass eine Muttergesellschaft eine Vielzahl von Beteiligungen hält und damit das Ziel verfolgt, Produkte selber herzustellen und mit Hilfe einer Vertriebsgesellschaft am Markt zu verkaufen. Hält die Muttergesellschaft sowohl die Produktionsgesellschaft als auch die Vertriebsgesellschaft als Beteiligung, kann es aufgrund der Leistungsbeziehung dieser zwei Gesellschaften durchaus möglich sein, eine Bewertungseinheit zu bilden.

Bei **Immobilien** ist die Unterscheidung zwischen Eigen- oder Fremdnutzung von wichtiger Bedeutung, denn eigengenutzte Immobilien weisen durchaus plausiblere Indikatoren für eine Bewertungseinheit auf als beispielsweise fremdgenutzte Liegenschaften zur Erzielung von Renditen. So kann es durchaus sein, dass eigengenutzte Gebäude und Bauten zur Herstellung von Produkten verwendet werden und deshalb aus betriebswirtschaftlicher Sicht als eine Bewertungseinheit zusammengefasst werden können. Mit fremdgenutzten Immobilien könnten dagegen sogenannte Immobilienportfolios gebildet werden. Dabei werden unterschiedliche Objekte zu einer Bewertungseinheit zusammengefasst, durch unterschiedliche Eigenschaften gekennzeichnet und in Verbindung mit deren Homogenität zusammengesetzt. In der Praxis ist dies jedoch ein komplexer Prozess, da eine Strategie vorausgesetzt wird und diese auch periodisch überprüft werden muss.

Letztlich ist und wird es entscheidend sein, dass Unternehmen ihre gebildeten Bewertungseinheiten sachlich begründen. Dabei ist es wichtig, dass jeder Bewertungseinheit betriebswirtschaftlich nachvollziehbare und sachlogische Argumente zu Grunde liegen. Denn auch in Zukunft obliegt es einzig und allein den Unternehmen, wie und unter welchen Gesichtspunkten sie ihre Bewertungseinheiten begründen. Wenn die Steuerverwaltung respektive der Wirtschaftsprüfer dies nachvollziehen kann und letztendlich auch zulässt, dürfte in Zukunft der Gruppenbewertung bzw. der Bildung von Bewertungseinheiten trotz des eingeführten Einzelbewertungsgrundsatzes nichts im Wege stehen. Langsam, aber sicher verstreicht die gewährte Übergangsfrist und die Unternehmen werden gezwungen sein, sich neben der Vielzahl an Neuerungen auch dieser Thematik zu widmen.

Literaturverzeichnis

- Amtliches Bulletin (2010): OR Aktien- und Rechnungslegungsrecht. Nationalrat – Herbstsession 2010 – Sechste Sitzung – 20.09.10. URL: http://www.parlament.ch/ab/frameset/d/n/4815/334353/d_n_4815_334353_334727.htm [Stand: 30. Juni 2014].
- Behr, Giogrio (2012): Die Schweiz steht mit der neuen Rechnungslegung gut da. In: Der Schweizer Treuhänder, 2012/11, S. 796-805.
- Botschaft (2007): Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts vom 21. Dezember 2007. URL: <http://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2008/1589.pdf> [Stand: 10. Juni 2014].
- Böckli, Peter (2014): Neue OR - Rechnungslegungsrecht. Zürich, Basel, Genf: Schulthess Juristische Medien AG.
- Brinkmann, Ralph/Bertram, Klaus/Kessler, Harald/Müller, Stefan (Hrsg) (2009): Haufe HGB Bilanz-Kommentar. 1. Auflage. Freiburg: Haufe-Lexware GmbH Co.
- Coenenberg, Adolf G. / Schultze, Axel Haller Wolfgang (2014): Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse. 23., überarbeitete Auflage. Stuttgart: Schäffer-Poeschel Verlag .
- Handschin, Lukas (2013): Schweizerisches Privatrecht – Rechnungslegung im Gesellschaftsrecht. Neunter Teilband. Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag.
- Heno, Rudolf (2011): Jahresabschluss nach Handelsrecht, Steuerrecht und internationalen Standards (IFRS). Siebte, überarbeitete Auflage. Heidelberg: Springer-Verlag.
- Hüttche, Tobias (2014): Rechnungslegung nach Obligationenrecht. In: Dieter Pfaff/Florian Zihler/Stephan Glanz/ Thomas Stenz (Hrsg.): Praxiskommentar mit Berücksichtigung steuerlicher Vorschriften. Zürich:Verlag:SKV AG.
- HWP (2009): Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung – Band 2 „Abschlussprüfung“. 2., Auflage. Zürich: Treuhand-Kammer
- HWP (2014): Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung – Band 1 „Buchführung und Rechnungslegung“. 3., Auflage. Zürich: Treuhand-Kammer
- IFRS (2013): International Financial Reporting Standards, 6. Auflage. Hoffmann/Lüdenbach (Hrsg.). NWB Verlag GmbH & Co. KG, 2008

- Kleibold, Thorsten (2012): Bilanzierungs- und Bewertungsprinzipien im neuen Rechnungslegungsrecht - Neues und Altes, Revolutionäres und Traditionelles. In: Der Schweizer Treuhänder, 2012/11, S. 870-874.
- Meyer, Conrad (2008): Bewertung der Sachanlagen nach Swiss GAAP FER – Eine konzeptionelle Analyse. In: Der Schweizer Treuhänder, 2008/5, S. 317.
- Pelzl, Wolfgang (Hrsg.) (2003): Entwicklung eines Immobilien-Portfolio-Management-Systems: Zur Optimierung von Rendite-Risiko-Profilen diversifizierter Immobilien-Portfolios. Immobilienmanagement, Band 3. Norderstedt: Books on Demand GmbH.
- PricewaterhouseCoopers (2011): Bilanzieren nach IFRS, IFRS for SMEs und HGB – Die wichtigsten Unterschiede im Überblick. URL: <https://inform.pwc.com/inform2/content?action=resource&id=0000000681733439.pdf> [Stand: 26. Mai 2014].
- PricewaterhouseCoopers (2012): Das neue Rechnungslegungsrecht – Die wichtigsten Neuerungen und die überarbeiteten Gesetzestexte im Überblick. URL: http://www.pwc.ch/user_content/editor/files/publ_ass/pwc_das_neue_rechnungslegungsrecht_nov2012_d.pdf [Stand: 07. Juli 2014].
- Schwalder, Michael (2013): Das neue Rechnungslegungsrecht. URL: http://www.treuhandkammer.ch/mm/neues_Rechnungslegungsrecht092013.pdf [Stand: 10. Juli 2014].
- Swiss GAAP FER (2012/13): Fachempfehlung zur Rechnungslegung, herausgegeben von der Fachkommission für Empfehlungen zur Rechnungslegung. Vollständig überarbeitete Fassung 2012/13. Zürich: Verlag:SKV AG.
- TK (2013): Treuhänd Kammer - Ausgewählte Fragen und Antworten zum neuen Rechnungslegungsrecht. Erste Veröffentlichung, 7. Januar 2013. Zürich: Treuhänd-Kammer.
- Winkeljohann, Norbert/Philipps, Holger (2012): Beck'scher Bilanz Kommentar. In: Helmut Ellrott/Gerhart Förschle/Bernd Grottel/Michael Kozikowski/Stefan Schmidt/Norbert Winkeljohann (Hrsg.): Handels- und Steuerbilanz. 8., völlig neubearbeitete Auflage. München: Verlag C.H. Beck.

Abbildungsverzeichnis und Tabellenverzeichnis

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Eigendarstellung, Einzel- und Gruppenbewertung von Beteiligungen	11
Abb. 2: Eigendarstellung, Bewertungskonzept (Erst- und Folgebewertung)	18
Abb. 3: Gruppenbewertung mit gewogenem Durchschnitt	19
Abb. 4: Artikel 960 OR, Hervorhebung durch die Verfasser	22
Abb. 5: Eigendarstellung der Struktur einer Holdinggesellschaft	33

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Bewertungsvereinfachung nach HGB	13
--	----

Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellkosten
AV	Anlagevermögen
CGU	Cash Generating Unit
FER	Fachempfehlung der Rechnungslegung (Swiss GAAP FER)
Fifo	First in – First out
HGB	Handelsgesetzbuch (Deutschland)
HWP	Handbuch der Wirtschaftsprüfung
IAS	International Accounting Standards
IFRS.	International Financial Accounting Standards
IVG	Immaterielle Vermögensgegenstände
Lifo	Last in – First out
OR	Obligationenrecht (Schweiz)
TK	Treuhandkammer
US GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles
UV	Umlaufvermögen

Anhang

I: Tabellarische Zusammenfassung der Einzel- und Gruppenbewertung

Wichtige Erkenntnisse zu Einzel- und Gruppenbewertung aus den nationalen und internationalen Rechnungslegungen werden tabellarisch dargestellt.

Zusammenfassung Einzel und Gruppenbewertung

Rechnungslegungsnorm	Einzelbewertung	Gruppenbewertung
Obligationenrecht (OR) OR Art. 960	Aktiven und Verbindlichkeiten werden in der Regel einzeln bewertet, sofern sie wesentlich sind und aufgrund ihrer Gleichartigkeit nicht üblicherweise als Gruppe zusammengefasst werden.	Gruppenbewertung zulässig, falls - gleichartig (Einzelpositionen einer eng definierten Gruppe, und - üblicherweise als Gruppe zusammengefasst (Usanz, bisheriges Vorgehen)
Handelsgesetzbuch (HGB) HGB § 252 Abs. 1 Nr. 3	Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten.	Gruppenbewertung zulässig, als sog. Bewertungsvereinfachungsverfahren: - Festwertverfahren - Gruppenbewertung - Verbrauchsfolgeverfahren
Nach International Financial Reporting Standards (IFRS)	Vermögenswerte und Schulden sind einzeln zu bewerten. Lässt sich aus den Verlautbarungen des Rahmenkonzeptes ableiten	Die „stille Saldierung“ von Minder- und Mehrwerten innerhalb einer Gruppenbewertung zum Zwecke der Verminderung einer Wertkorrektur ist nach IFRS unzulässig.
Swiss Generally Accepted Accounting Principles Fachempfehlung zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER)	Nach dem Rahmenkonzept (Ziff.25) des Swiss GAAP FER gilt ebenfalls der strenge Grundsatz der Einzelbewertung.	Ausnahme bilden gleichartige Aktiven mit gleicher Qualität (z. B. bei Forderungen) und Verbindlichkeiten, welche gesamthaft bewertet werden.

II: Interview vom 07.07.14 mit Person A

Ausgangslage: „Aktiven und Verbindlichkeiten werden in der Regel einzeln bewertet, sofern sie wesentlich sind und aufgrund ihrer Gleichartigkeit für die Bewertung nicht üblicherweise als Gruppe zusammengefasst werden.“ (OR Art. 960)

Frage 1: Was verstehen Sie unter Einzelbewertung?

Antwort: Der Gesetzgeber definiert nicht, was ein „unit of account“ ist. Was nun einzeln bewertet werden soll, wird nirgends definiert. Es gibt aber Dinge, die offensichtlich sind. Bsp. Fahrzeug: Hier werden nicht die Räder, die einzelnen Schrauben oder die Karosserie einzeln bewertet, sondern das gesamte Fahrzeug.

Frage 2: Was ist der Unterschied zwischen Gruppenbewertung und Gesamtbewertung?

Antwort: Im alten HWP hiess es noch Gesamtbewertung. Böckli bezeichnet es als Gesamt- und Gruppenbewertung. Das HWP hat darunter verstanden, dass Positionen als Ganzes bewertet werden.

Bsp. Beteiligungen: Alles was in der Position Beteiligungen bilanziert wurde, musste am Ende einen Wert ergeben, welcher den ausgewiesenen Wert stützt. Früher war es z.B. zugelassene Praxis bei 5 Beteiligungen zwei davon gesamthaft zu bewerten und die anderen drei auch. Der Wert der 5 Beteiligungen ergab einen Wert, der nicht höher sein durfte, als der Nettowert der 5 Beteiligungen zusammen. Heute sprechen wir von Gruppenbewertung und es ist gesetzlich auch nicht geklärt, ob diese vorhin beschriebene Kombinationsmöglichkeit (2+3 Beteiligungen) weiterhin zulässig ist. Das HWP sagt, dass dieser Sachverhalt firmenintern geregelt wird. Das bedeutet auch, dass die sachliche und wirtschaftliche Verknüpfung von Beteiligungen wertmässig als Einheit betrachtet werden kann. HWP ist auch der Meinung, dass die Bewertungseinheiten als CGU definiert werden sollten nach Ansätzen der IFRS.

Frage 3: Wie wichtig ist die Auslegung der Begriffe im Gesetzestext?

Antwort: Die Frage ist immer, wie ein Unternehmen die Begriffe auf die einzelnen Bilanzpositionen anwendet. Eine weitere Frage ist die stetige Auslegung dieser Begriffe. Es muss stets das gleiche darunter verstanden werden und auf die einzelnen Bilanzpositionen angewendet werden.

Frage 4: Wie wichtig ist die Branchenusanz bei der Beurteilung von Gruppenbewertung?

Antwort: Hinsichtlich der Branchenusanz stellt sich die Frage, ob die Branche, der die Beteiligung hält (Investmentgesellschaft) oder die Branche, in der die Beteiligung tätig ist (Gesellschaft) beurteilt werden soll. D.h. die Investmentgesellschaft ist tätig in unterschiedlichen Branchen, aber die Investmentgesellschaft ist selbst auch eine Branche mit Branchenusanz. Daher ist die Betrachtung eher von der Seite des Bilanzierenden zu betrachten.

Frage 5: Was ist unter Wesentlichkeit zu verstehen?

Antwort: *Es gibt eine Wesentlichkeit bei der Prüfung und eine bei der Abschlusserstellung. Bei der Abschlusserstellung muss fast alles gebucht werden und ist somit für das Unternehmen wesentlich. Die Wesentlichkeit des Wirtschaftsprüfers beantwortet, ob die Jahresrechnung wesentlich falsch ist oder nicht. Es ist nicht die gleiche Wesentlichkeit.*

Frage 6: Wie wichtig ist Gleichartigkeit hinsichtlich Gruppenbewertung?

Antwort: *Wird bei den verschiedenen Bilanzpositionen beantwortet.*

Frage 7: Nach welchen Kriterien könnten Immobilien als Gruppe bewertet werden? Besteht überhaupt die Möglichkeit?

Antwort: *Hier ist es sinnvoll, eine Unterscheidung zwischen fremd- und eigengenutzten Immobilien zu erstellen.*

Bsp. fremdvermietete Immobilien: Grundsatz der Einzelbewertung, wobei man auch hier das „unit of accounting“ nicht kennt. Wenn man Wohnhäuser betrachtet, welche innerhalb derselben Parzelle sind, dann ist es klar, dass man diese zusammen nehmen könnte. Schwieriger wird es jedoch, wenn verschiedene Parzellen unterschiedlicher Orte vorhanden sind und man diese zusammen nehmen möchte. Grundsätzlich sollten hier schon einzelne Parzellen betrachtet werden und das heisst oftmals Einzelbewertung. Muss aber nicht zwingend so sein.

Bsp. Betriebsliegenschaft: Bei einem Fabrikareal gibt es Produktion, Lager etc. Man könnte sagen, dass das Lager zu gross ist und daher ein Impairment sich aufdrängen würde. Aber wenn das gesamte Lager saisonal gebraucht wird, dann könnte man es zusammen nehmen und ein Unit daraus machen. Ein wichtiger Faktor ist aber die Leistungsbeziehung.

Frage 8: Welche Kriterien würden für die Bewertung von Beteiligungen sprechen?

Antwort: *Bei Beteiligungen ist die sachliche und wirtschaftliche Verknüpfung entscheidend und wenn dies gegeben ist, könnte man die Beteiligung wertmässig als eine Einheit betrachtet. Die Leistungsbeziehungen, welche wertmässig gesteuert werden können, sind auch ein wichtiges Kriterium. Wenn z. B. die Produktion und der Vertrieb zusammenhängen, dann können entstehende Leistungsbeziehungen gesteuert werden. Es spielt aber nicht nur eine Rolle, wie die Leistungsbeziehungen unter den Gesellschaften aussehen, sondern auch auf welcher Stufe man diese beurteilt.*

Frage 9: Bei welchen Vermögenswerten käme Ihrer Ansicht nach, auch eine Gruppenbewertung in Frage?

Vorräte: *Zumindest bei Fertigprodukten. Rohstoffe eher schwierig, weil sie in verschiedene Produkte einfließen. Problematisch ist es auch, wenn man Cash Cows mit Ladenhütern verrechnen will, geht nicht.*

IVG: *Hier ist entscheidend ob gekauft, selbst hergestellt oder ob es beispielsweise ein Patent für ein oder mehrere Produkte ist. Grundsätzlich gäbe es hier auch Möglichkeiten, jedoch eher unüblich.*

Forderungen: *Es sollten gleichartige Kunden sein und dann könnte man ein Kundenportfolio erstellen. Pauschalwertberichtigungen wären weiterhin zulässig und da ist man dann in einer Gruppenbewertung drin. Die Gleichartigkeit sollte man nicht auf der Währung aufhängen, sondern eher Schuldnerklasse oder regionale Aspekte dazu ziehen. Es muss eine sinnvolle Bewertungseinheit sein und aus wirtschaftlicher Sicht vertretbar sein.*

III: Interview vom 18.07.14 mit Person B

Ausgangslage: „Aktiven und Verbindlichkeiten werden in der Regel einzeln bewertet, sofern sie wesentlich sind und aufgrund ihrer Gleichartigkeit für die Bewertung nicht üblicherweise als Gruppe zusammengefasst werden.“ (OR Art. 960)

Frage 1: Was sind Ihrer Meinung nach Charakteristiken von Bewertungseinheiten?

Antwort: Grundlegend ist es wichtig, zuerst zu wissen, welcher Rechnungslegungsstandard (z.B. OR, Swiss GAAP FER, IFRS usw.) zur Anwendung gelangt.

Bei der Gruppenbewertung (Bewertungseinheiten) ist die Homogenität und Vergleichbarkeit der bewerteten Posten zentral. Wenn man z.B. eine Verpackung Schrauben und dann nochmals die gleiche Verpackung Schrauben hat, dann sind die zwei Packungen Schrauben identisch. Auch zwei Liegenschaften an z.B. derselben Lokalität mit ähnlicher Mieterstruktur, vergleichbarer Bausubstanz, vergleichbarer Baujahre usw. können ebenfalls miteinander verglichen werden. Schwieriger ist die Vergleichbarkeit bei Liegenschaften, welche an unterschiedlichen Orten liegen, die Mieterstruktur nicht vergleichbar ist usw.

Je nachdem können auch Zielsetzungen nahelegen, dass eine Bewertungseinheit sinnvoll ist.

Nach altem OR ging es grundsätzlich darum, dass gleiche Bilanzposten, z.B. Liegenschaften, als Gesamtposition bewerten werden durften. Eine sachlogische Aufteilung wie z.B. nach SGFER kannte OR nicht. Es konnte sein, dass die eine Liegenschaft mehr und die andere weniger Wert hatte aber unter dem Strich die Gesamtposition werthaltig war. Der Gedanke der neuen Rechnungslegung bringt die Sachlogik mithinein und ursprünglich bestand eine strenge Vorgabe zur Einzelbewertung, also jede Liegenschaft muss neu einzeln bewertet werden. Das Parlament schwächte den Gesetzestext dann aber so deutlich ab, dass ein Interpretationsspielraum dieser Vorgabe der Einzelbewertung entstand. Dies stellt Kunden, Wirtschaftsprüfer und Steuerbehörden vor Probleme.

Frage 2: Welche Bedingungen gehen Ihrer Meinung nach mit der Bildung von Bewertungseinheiten einher?

Antwort: Wie bereits erwähnt, ist die Voraussetzung, dass zwei Güter sich miteinander objektiv vergleichen lassen zentral. Es spielt keine Rolle, ob das Immobilien, Beteiligungen oder IVG's sind. Es geht um die Vergleichbarkeit und Homogenität. Die Zusammenfassung muss nach objektiv nachvollziehbaren Gründen sinnvoll sein. Was heisst sinnvoll: Beispielsweise wenn man einen Debitorenbestand hat und aus Erfahrungen der letzten Jahre belegen kann, dass alle Debitoren, die älter als ein Jahr sind nicht mehr bezahlen, dann macht es keinen Sinn, jeden Debitor einzeln anzuschauen, sondern man macht eine

pauschale Wertberichtigung über alle betroffenen Posten. Hingegen macht ein Debitor z.B. 75% unseres Umsatzes aus aber nur 5% des Bestandes, so sollte dieser Debitor trotz seiner verwindenden Grösse im Debitorenbestand einzeln beurteilt werden.

Tendenziell lässt sich zudem sagen, je schwieriger die Verflüssigung eines Aktivums ist, desto mehr Einzelbewertungen kommen wahrscheinlich vor.

Es kann auch sein, dass bei bestimmten Gütern eine Einzelzählung sinnlos ist, womit der Wirtschaftlichkeitsgedanke zum Tragen kommt. Z.B. bei einem Warenlager kann man sich mit einer ABC Analyse helfen, indem festgelegt wird, dass die grössten und wertvollsten Posten des Warenlagers (z.B. 80% des Warengesamtwertes) einzeln bewertet werden müssen und die restlichen 20% als Gruppe bewertet werden, da diese z.B. über die Jahre keine grossen Veränderungen aufweisen.

Erfahrungswerte können eine grosse Rolle bei Bewertungseinheiten spielen. Nehmen wir an, die Elektrolux betreibt einen Onlineshop und weiss, dass von X verkauften Mengen Waschmaschinen, nach z.B. 3 Jahren 3% einen Garantiefall aufweisen. Dann sollte die Elektrolux aufgrund ihrer Erfahrung eine entsprechende Garantierückstellung bilden.

Auch die stetige Anwendung der Bewertungseinheiten ist zentral.

Frage 3: Wo liegen die Parallelen zwischen Bewertungseinheiten und beispielsweise CGU's?

Antwort: Die wichtigste Parallele ist die Bewertung von Bilanzpositionen bzw. die Beurteilung der Werthaltigkeit zum Bilanzstichtag. Das Obligationenrecht definiert CGU's nicht, hingegen IFRS oder Swiss GAAP FER schon.

Grundsätzlich muss jede Position jeweils zum Bilanzstichtag hin einer Bewertung unterzogen werden. Dies geschieht durch die Überlegung künftiger Nutzenzugang oder Nutzenabgang (Cash in, Cash out). Vergleichen Sie das z.B. mit der Investitionsrechnung, bei der Sie Cash Flows diskontieren.

Ein CGU wird grundsätzlich dann zur Anwendung gebracht, wenn eine einzelne Bilanzposition nicht alleine einem Werthaltigkeitstest unterzogen werden können (fliesst dort Cash ab oder zu?).

Nehmen Sie folgendes Beispiel. Ein Unternehmen besitzt eine Uranmine im Outback in Australien. Was benötigt die Gesellschaft für den Betrieb? Bahngleise um dorthin zu gelangen und die Mine selbst. Die Mine weist ein komplexes Innenleben aus Stollen, Schächten, Transportsystemen, Unterkünften, Stützen usw. auf. Die Bestandteile müssen in der Bilanz unterschiedlich gezeigt werden. Aber all diese Teile für sich alleine generieren kein Cash, sondern die Mine als Ganzes generiert den Cash. Daher der Name, cash

generating unit, geldbringende Einheit. Das bedeutet, für die Werthaltigkeit werden die einzelnen Bestandteile gemeinsam beurteilt, die Bilanzierung erfolgt jedoch separat.

Die Parallelen liegen also im Gedanken der Beurteilung. Der Unterschied liegt aber darin, dass eine CGU diverse Bilanzpositionen beinhalten kann, während dem eine Bewertungseinheit als eine Bilanzposition gezeigt wird.

Frage 4: Unter welchen Voraussetzungen könnten bestimmte Immobilien als Bewertungseinheit zusammengefasst werden?

Antwort: Grundsätzlich gilt nach neuem Rechnungslegungsrecht die Einzelbewertung. Sind Voraussetzungen wie Homogenität, Sinnhaftigkeit der Gruppenbildung gegeben, können Immobilien als Bewertungseinheiten bewertet werden. Wichtig sind sachlogische Begründungen, die stetig angewendet werden. Jährliche Anpassungen der Kriterien sind dann abzulehnen, wenn sie letztlich nur der Ergebnissteuerung dienen.

Wir stellen vereinzelt fest, dass bei betroffenen Mandaten eine grosse Zurückhaltung besteht. Der Idee der Einzelbewertung stehen die Mandanten positiv gegenüber. Jedoch machen sie gleichzeitig ein Fragezeichen bei der steuerlichen Akzeptanz. Nehmen wir an, eine Gesellschaft verfügt über ein Immobilienportfolio, das als Gesamtposition werthaltig ist. Einzelne Immobilien weisen für sich alleine einen zusätzlichen Wertberichtigungsbedarf auf. Hier hatten wir Einzelfälle, bei denen die Steuerverwaltung, natürlich nur mündlich, durchblicken liess, dass sie steuerlich betrachtet diesen zusätzlichen Wertberichtigungsbedarf nicht akzeptieren würden, da die Gesamtposition ja werthaltig sei.

Die versprochene Steuerneutralität des neuen Rechnungslegungsrechts ist so in Frage gestellt und mit der obigen Aussage vor allem die Einzelbewertung. Wir haben bei uns noch keinen Kunden gefunden, der es mit der Steuerverwaltung darauf ankommen lassen will, um schlussendlich vor dem Bundesgericht zu landen, da sie die Kosten und das Prozessrisiko sehen. Ich glaube, hier wird sich ein grosser Präzedenzfall ereignen müssen, der Rechtssicherheit schafft.

Frage 5: Was würden Sie als Wirtschaftsprüfer von Unternehmen verlangen, um Bewertungseinheiten bei Immobilien zuzustimmen?

Antwort: Nachvollziehbare Strategie und daraus abgeleitet nachvollziehbare Begründungen und deren stetige Anwendung. Diese müssten in schriftlicher Form vorliegen und durch den Verwaltungsrat oder der Geschäftsleitung genehmigt sein. In der Praxis läuft dies oftmals so, dass der Kunde seine Überlegungen in einer Besprechung formuliert. Wir dokumentieren das jeweils und lassen es uns unterzeichnen mit der Bitte verknüpft, dass der Verantwortliche dies künftig selbst erledigt.

Am einfachsten ist jeweils so zu fragen, wie die Unternehmung organisiert ist. Daraus können sachlogische Argumentationen abgeleitet werden. Wichtig ist, dass allfällige Bewertungseinheiten der Auf- und Ablauforganisation des Unternehmens entsprechen.

Frage 6: Wie könnten Bewertungseinheiten bei Beteiligungen aussehen?

Antwort: Stehen die Beteiligung unter einer einheitlichen Leitung, kann eine Zusammenfassung sinnvoll sein. Ein weiteres Kriterium kann der Zweck der Beteiligung sein, also wir kaufen diverse Beteiligungen und verfolgen mit diesen letztlich das gleiche Ziel, z.B. Nr. 1 im Stahlmarkt Italien.

Bei Holding Gesellschaften mit vielen Beteiligungen z.B. in unterschiedlicher Branchen (Industrie, Pharma, Immobilien, Rüstungssektor, Chemie etc.) könnten die Beteiligungen z.B. nach den Branchen zusammengefasst werden. Dies als vereinfachtes Beispiel.

Kurzfristig gehaltene Beteiligungen können schwer als Gruppe zusammengefasst werden, da hier der Zweck des Handels mit den Beteiligungen im Vordergrund steht. Daher ist bei solchen Engagements eine Einzelbewertung angezeigt.

Frage 7: Was müssten Unternehmen bei Beteiligungen vorlegen, um Bewertungseinheiten rechtfertigen zu können?

Antwort: Auch hier muss die Geschäftsleitung bzw. der Verwaltungsrat das Vorhaben bzw. die Strategie offen legen, was sie mit den Beteiligungen bezwecken, vorhanden, sie führen usw. Analog den Immobilien.

IV: Interview vom 04.08.14 mit Person C

Ausgangslage: „Aktiven und Verbindlichkeiten werden in der Regel einzeln bewertet, sofern sie wesentlich sind und aufgrund ihrer Gleichartigkeit für die Bewertung nicht üblicherweise als Gruppe zusammengefasst werden.“ (OR Art. 960)

Frage 1: Was sind Ihrer Meinung nach Charakteristiken von Bewertungseinheiten? Welche Bedingungen gehen Ihrer Meinung nach mit der Bildung von Bewertungseinheiten einher?

Antwort: Die Auffassungen, ob nun Vermögenswerte einzeln oder als Gruppe bewertet werden müssen sind sehr unterschiedlich. Grundsätzlich sieht das Gesetz vor, dass Vermögenswerte und Verbindlichkeiten neu einzeln bewertet werden müssen. Nichtsdestotrotz ist eine Gruppenbewertung unter bestimmten Voraussetzungen und auch aufgrund der Formulierung im Gesetzestext zulässig. Die im Gesetz aufgeführten Begrifflichkeiten, insbesondere die Gleichartigkeit und Üblichkeit sind meines Erachtens die ersten Bedingungen für die Bildung von Bewertungseinheiten. Zusätzlich sollten die Vermögenswerte betriebswirtschaftlich sehr eng miteinander verbunden sein. Die Bildung einer Bewertungseinheit muss ausserdem nachvollziehbar sein und keinesfalls willkürlich erfolgen. Abschliessend sollte die Bildung auf eine akzeptierte Art und Weise erfolgen, beispielsweise nach gängiger Branchenusanz.

Frage 2: Wo liegen die Parallelen zwischen Bewertungseinheiten und beispielsweise CGU's?

Antwort: In der Praxis liegen sie nahe beieinander. Unter dem theoretischen Aspekt muss man sagen, dass die CGU ein klassischer Ausdruck von IFRS und US-GAAP ist. Das heisst; es ist auch im Rahmenkonzept verankert. Im OR ist das nicht der Fall bzw. das OR kennt diesen Ausdruck nicht. Deshalb wäre eine Gleichstellung unter dem konzeptionellen Aspekt, eher ein falscher Ausdruck, obwohl sie in der Praxis sehr ähnlich sind. Bei beiden Ausdrücken geht es zwar um die Bildung einer wirtschaftlichen Einheit, trotzdem unterscheidet sich die CGU insofern, als dass verschiedene Bilanzpositionen miteinander verknüpft werden können.

Frage 3: Unter welchen Voraussetzungen könnten bestimmte Immobilien als Bewertungseinheit zusammengefasst werden? Was würden Sie als Wirtschaftsprüfer von Unternehmen verlangen, um Bewertungseinheiten bei Immobilien zuzustimmen?

Antwort: Bei Immobilien muss immer eine Unterscheidung zwischen betrieblich genutzten Immobilien und Renditeliegenschaften gemacht werden. Bei betrieblich gemeinsam genutzten Grundstücken und Bauten kann eine Zusammenfassung als Bewertungseinheit durchaus vertretbar sein. Aber auch für fremdgenutzte

Grundstücke und Bauten kann es durchaus plausibel sein, sofern sie Teil eines Gesamtprojektes sind. Das heisst, wenn die Liegenschaften beispielsweise dazu gebraucht werden, um ein Endprodukt zu erstellen und eine unabhängige Betrachtung aus betriebswirtschaftlicher Sicht wenig Sinn machen würde. Heisst auch, dass die Liegenschaften nur gemeinsam veräussert werden können, da sie Teil eines Prozesses sind.

Bei Renditeliegenschaften ist die gemeinsame Bewertung eher schwieriger, da sie zur Erzielung einer Rendite erworben wurden und deshalb für sich „alleine“ stehen. Dennoch wäre in Form einer Überbauung eines Mehrfamilienhauses eine Bewertungseinheit auch bei Renditeliegenschaften denkbar.

Schliesslich muss aber immer eine plausible Argumentation seitens der Unternehmung gegeben sein, um eine Bewertungseinheit rechtfertigen zu können. Dabei ist ein enger betriebswirtschaftlicher Zusammenhang sicherlich entscheidend.

Frage 4: Wie könnten Bewertungseinheiten bei Beteiligungen aussehen? Was müssten Unternehmen bei Beteiligungen vorlegen, um Bewertungseinheiten rechtfertigen zu können?

Antwort: Wenn es um Bewertungseinheiten geht, sind Beteiligungen wohl die spannendsten Vermögenswerte. Auch hier kann unter bestimmten Voraussetzungen vom Grundsatz der Einzelbewertung abgewichen werden. Ähnlich wie bei den Immobilien sollten Beteiligungen betrieblich eng zusammen verknüpft sein, damit eine Bewertungseinheit zugelassen wird. Es kann also sein, dass verschiedene Beteiligungen, die bereits unternehmensintern in der Führung und Beurteilung des Geschäfts als wirtschaftliche Einheit betrachtet werden, als Bewertungseinheit zusammengefasst werden können. Schliesslich ist es auch eine unternehmensinterne Beurteilung, was letztlich als Bewertungseinheit zusammengefasst wird. Wichtig ist, dass eine logische Erklärung dahinter steht, sprich das Reporting entsprechend aufgestellt ist und eine nachvollziehbare „Story“ gegeben ist.

Frage 5: Würde auch die Möglichkeit bestehen, Bewertungseinheiten bei immateriellen Vermögenswerten zu bilden? Welche Anforderungen an die Dokumentation würden sich aus der Bildung von Bewertungseinheiten bei IVG's für Unternehmen ergeben?

Antwort: *Eher nein, obwohl sich sicherlich etwas finden würde. In der Praxis ist es aber eher unüblich. Diese Thematik ist sicherlich bei Beteiligungen und Immobilien wesentlich stärker verbreitet und auch am interessantesten.*